An

Se. Königl. Majestät von Baiern

allerunterthänigster

Recurs,

von

dem Königlichen Advokaten

J. Stròbl

zu Augsburg, Namens seiner in actis benannten Mandanten gegen das königl. Wechselgericht Iter und IIter Instanz daselbst.

Mit Beilagen
sub. Nr. 1 — 5.

pcto. competentiae fori.

12

Eigenthum der Stadt Augsburg

Augsburg, 1821.
Gedruckt und verlegt bei Joseph Riz.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

Ein durch die Verfassungs-Urkunde selbst geheiligtes Gesetz will, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde.

Diesem Gesetze zufolge haben Ew. Königl. Majestät bei Anordnung eines Wechselgerichts in Augsburg dasselbe nur für Wechselsachen bestellt, und die Ausschreibung desselben vom 26. Jäner 1807. (Reg. Bl. Seite 219. 220.) spricht nur von einem Wechselgericht, ohne dessen Competenz auf andere Mercantilsachen zu erstrecken.

Darin also ist das Wechselgericht Augsburg von den in München und Nürnberg bestehenden Gerichten wesentlich verschieden, als welche nicht blos Wechsel- sondern auch zugleich Mercantilgerichte sind. Von der Competenz dieser Gerichte in Mercantilsachen gilt also für die Competenz des Wechselgerichts Augsburg kein Schluß.

Am klärsten haben Ew. Königl. Majestät dieses in neuester Zeit, und eben bei Anordnung eines eigenen Wechselgerichts zweiter Instanz zu Augsburg ausgesprochen, indem Allerhöchst dieselben dem Wunsche der Handelsvorsteher, daß in Augsburg wie in München und Nürnberg ein Wechsel- und Handelsgericht erster und zweiter Instanz errichtet werde, mit hoher Weisheit nicht deferirt, sondern nur ein Wechselgericht zweiter Instanz zu Augsburg eingesetzt haben.

Diesem gemäß wurden bisher zwar Wechselsachen an das Wechselgericht gebracht, aber alle anderen Mercantilsachen blieben bei dem ordentlichen Civilgerichte.

Daß die Competenz des Wechselgerichts nicht erweitert werde, gehört zu den wichtigsten Rechten der Augsburger Bürger, indem

1) die Wechselordnung keinen Mercantilprozeß enthält, und das in derselben vorgezeichnete, schleunige, zerstörende Wechselverfahren auf Mercantilsachen schon deßwegen nicht paßt, weil bei diesen nicht nur alle exceptiones sondern auch alle probationes altioris indaginis zugelassen werden müssen, welche im Wechselprozesse unzuläßig sind;

2) durch die Competenz des Wechselgerichts den Betheiligten die hohe Wohlthat der dritten Instanz, das große Palladium ihres Eigenthums entzogen wird;

3) eben dadurch die Betheiligten in zweiter und letzter Instanz von dem Ausspruche solcher Richter abhängig gemacht würden, welchen sie sich wohl in den der Regel nach ganz planen und einfachen Wechselsachen unterwerfen können, aber in andern verwickelten, oft an Millionen betragenden, und das Wohl und Wehe vieler Familien betreffenden Mercantilsachen, nur mit schwerem Herzen und großen Besorgnissen unterwerfen müßten. Das nunmehrige Wechselappellations-Gericht in Augsburg besteht neben dem Vorstande aus 3 Kreis- und Stadtgerichts-Räthen und einigen Handelsgenossen. Man wird jenen Stadtge-

richts-Räthen nicht zu nahe treten, wenn man hier bemerkt, daß sie, die noch in einer niederen Dienstesstufe stehen, einerseits über die tiefe Kenntnisse und gereifte Erfahrung noch nicht genug legitimirt sind, anderseits weder an Besoldung noch an Dienstesverhältnissen in jener Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sich befinden, welche, wie die andern königl. Appellationsgerichte, besonders aber das kgl. Oberappellationsgericht zeigen, dazu gehört, um bei wichtigen und verwickelten Rechtssachen über Eigenthum und Familienwohl in letzter Instanz zu entscheiden. Die Assessoren aus dem Handelsstande sind bei wichtigen und verwickelten Mercantilsachen gewöhnlich mittelbar, oder unmittelbar mehr oder weniger befangen oder betheiligt, daher selten so ganz unpartheiische Richter, wie man es von einer letzten Instanz zu erwarten berechtiget ist.

Das Wechselgericht zweiter Instanz in Augsburg, vielleicht zweckmäßig für einfache Wechselsachen organisirt, müßten ganz anders bestellt seyn, wenn es die letzte Instanz über andere verwickelte und bedeutende Mercantilsachen bilden sollte.

Was hier mit der allerunterthänigsten Verwahrung, dadurch dem schuldigsten Respecte gegen das Wechselgericht zweiter Instanz nicht im mindesten zu nahe zu treten, angeführt werden mußte, hat durch das erste Urtheil ddo. 12 et publ. 16 Dezember d. J.

Beilage sub. Nr. 1.

mit welchem diese neue Schöpfung sich ankündigte, eine große und traurige Bestättigung erhalten. Indessen wird schon so viel als entschieden anzunehmen seyn, daß die Competenz des Wechselgerichts in Augsburg niemals ausgedehnt, und daß sie nicht weiter, als die Wechselordnung klar ausspricht, für begründet geachtet, und daß sie nicht durch erkünstelte und gezwungene Analogien gerechtfertigt werden kann.

Leider hat in neuester Zeit das Wechselgericht Augsburg erster Instanz, und nunmehr auch das Wechselgericht zweiter Instanz die Tendenz angenommen, ihre Gerichtsbarkeit weit über die gesetzliche Grenze auf reine Mercantilsachen zu erstrecken, und diese angemaßte Erweiterung ist so bedenklich für die Zukunft, so verderblich in der Gegenwart, daß ich mich gezwungen sehe im Namen meiner Mandanten gegen diese Usurpation den Schutz **Ew. Königl. Majestät** zu reklamiren.

Die Competenz des königl. Oberappellationsgerichts wird durch zwei Gründe gerechtfertiget.

1) Durch das allerhöchste Edikt vom 24. Juli 1808. §. 51. (Reg. Bl. 1808. Seite 1798.) worin klar ausgesprochen ist:

> „Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Competenzkonflikte sich ergeben, so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und unsere allerhöchste Entscheidung zu erhloen. —

Ein solcher Competenzkonflikt ist schon wirklich vorhanden, indem das kgl. Stadtgericht Augsburg in solchen Lieferungsverträgen nicht nur sich für competent erklärt, sondern auch die Competenz des Wechselgerichts Augsburg in amtlichem Wege förmlich widersprochen und bestritten hat. Dieses wird zum Theil

Beilage sub Nr. 2.

beweisen, noch mehr aber aus den abzufordernden Akten sich ergeben. Da nun das erste unter dem kgl. Appellationsgerichte des Oberdonaukreises, das zweite aber unter dem Wechsel-Appellationsgerichte zu Augsburg stehet, so ist der Casus in terminis vorhanden, wo zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem un-

demselben Appellationsgerichte stehen, ein Competenzkonflikt sich ergeben hat, welcher auf Bericht des kgl. Oberappellationsgerichts von Ew. Königl. Majestät entschieden werden muß, ohne daß es darauf ankommt, ob das Wechselgericht zweiter Instanz gleichfalls die Competenz des Wechselgerichts ausgesprochen, oder das Appellationsgericht des Oberdonaukreises sich dafür oder dagegen erklärt hat, weil das Gesetz blos auf den Competenzconflikt zwischen Untergerichten, die nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Rücksicht nimmt. Eben diese Bestimmung wird in dem Cabinetsbefehl vom 15. April 1817. (§. 43. Rg. Bl. vom Jahr 1817. pag. 341.) erneuert und bestättiget.

2) Durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1809. (Rg. Bl. 1809. Seite 799 und 800.) deren §. 7. im Falle, wo die Eigenschaft einer zum Wechsel- oder Handelsgericht gehörigen Sache von einer Parthey widersprochen wird, den Recurs zum kgl. Oberappellationsgerichte für das Erkenntniß über die Competenz der Gerichte gestattet. Zwar ist diese Verordnung nur bei Gelegenheit des Nürnberger Handelsgerichts ergangen, allein sie beruhet auf einem allgemein gültigen, und zwar auf dem Grunde, weil sonst ein jedes Wechselgericht es in seiner Gewalt hätte, willkührlich jede Sache seinem forum zu unterwerfen, den Bürger seinem ordentlichen Gerichtsstand zu entziehen, und selbst die Gerichtsbarkeit eines kgl. Oberappellationsgerichts gesetzwidrig zu beschränken. Ohne die Zulassung des Recurses an Ew. Königl. Majestät gegen Uebergriffe der Wechsel- und Handelsgerichte über die Competenz wäre der Bürger hinsichtlich der Competenz ganz rechtlos, und hierdurch wird es augenscheinlich, daß dasjenige, was jene allerhöchste Verordnung bei der Gelegenheit, als das Handelsgericht zweiter Instanz zu Nürnberg eingesetzt wurde, ausgesprochen hat, überall zur Anwendung kommen muß, wo es sich blos um die

Frage handelt, ob ein Wechsel= oder Handelsgericht in einer Sache competent sey.

Dieses im Allgemeinen vorausgesetzt schreite ich zu der Veranlassung gegenwärtigen Recurses.

Ueber die berüchtigten, und in mehreren öffentlichen Schriften besprochnen Lieferungsverträge an österreichischen Staatspapieren und Rothschilder Lotterieloosen auf Zeit, kamen mehrere Klagen an das Wechselgericht Augsburg erster Instanz, welches, uneingedenk dessen, daß es drei Jahre vorher in einem rechtskräftig gewordenen Urtheil solche Lieferungsverträge für Hazardspiele, für ungültige und der Wechselordnung sowohl als dem wahren Handelsgeiste fremde Geschäfte erklärt hat, ungeachtet damals wie jetzt, ein auf Sensalen= Schlußzettel beruhender Lieferungsvertrag in Fragestand, nicht nur diese Klagen annahm, sondern auch die Beklagten zur Uebernahme resp. Zahlung der Cursdifferenz wechselmäßig verurtheilte. Mehrere dieser Klagen lösten sich mit der Insolvenzerklärung, das heißt mit dem Ruin des Verklagten auf!

Auch gegen den B. N. N. und später gegen mehrere meiner Mandanten wurden aus solchen Lieferungsverträgen Klagen bei dem Wechselgerichte Augsburg in erster Instanz erhoben, und das Wechselgericht erkannte willfährig auf diese Klagen.

Schon hier muß ich vor Allem bemerken, daß es auf die Frage gar nicht ankommt, ob solche Lieferungsverträge gültig sind, oder nicht, sondern nur ob aus einem solchen Vertrage wechselmäßig bei dem Wechselgerichte geklagt werden könne?

Mögen sie per inconcessum gültig, mögen sie auch Mercantilgeschäfte seyn, mögen sie sogar auf Sensalen= Schlußzetteln beruhen, so folgt daraus für die Competenz des Wechselgerichts Augsburg noch gar nichts, weil dieses nur Wechselgericht und in reinen Mercantilsachen durchaus nicht competent ist.

Als Anwalt des B. N. N. setzte ich der vom B. N. N. aus einem Lieferungsvertrage über 250 Stück Rothschilder Lotterieloose bei dem Wechselgerichte angestellten Klage blos die exceptionem foris declinatoriam, und zwar unter der gleichzeitigen Anzeige, daß ich das sämmtliche technische Richter Personal perhorresciren müße, entgegen.

Das Wechselgericht erster Instanz erklärte sich dessen unerachtet, wie auch schon in frühern Klagfällen geschehen, ebenfalls wieder für competent, und erkannte sohin, daß mein Mandant innerhalb 24 Stunden sich auf die Klage einzulassen habe.

Dagegen meldete ich die Appellation an, und der Erfolg hievon war, daß der eingewandten Appellation nur quoad effectum devolutivum deferiret, und meinem Mandanten auf der Stelle die Deponirung des eingeklagten Betrags in der Art auferlegt wurde, daß er für schuldig erkannt worden, als Cursdifferenz flC. 29. per Stück sohin flC. 7250 binnen 24 Stunden baar zu erlegen, und den ganzen Betrag per flC. 32250. von scontro zu scontro stets noch nachträglich zu 1/8 per scontro zu verzinsen, dagegen aber B. N. N. dahin begünstiget wurde, daß die in dessen Handen befindlichen Loose nach dem Preis, wie sie emittiret worden, nämlich zu 100 fl. corrent, sogleich als Depositum angenommen, und er, der nach Rechten solche ebenfalls zu deponiren schuldig gewesen wäre, sogleich selbst wieder als Depositar derselben erkläret worden.

Gleich einige Tage darauf reichte ich auch den Appellationslibell bey dem Oberrichter ein, und deduzirte die Nichtcompetenz des Wechselgerichts, und zugleich die Nullität des erstrichterlichen Urtheils, weil es durch Mitwirkung offenbar parteiischer Richter zu Stande gekommen war.

Hierauf erfolgte von dem so eben neu creeirten Wechselgerichte zweiter Instanz des oben sub. Nr. 1. in Abschrift

allerunterthänigst beigelegte Urtheil ddo. 12. et publ. 16. d. M. und Jahrs, worin die Competenz des Wechselgerichts über solche Lieferungsverträge ausgesprochen wird, und welches den Gegenstand vorwürfigen allerunterthänigsten Recurses ausmacht.

Ehe ich aber den Competenzpunkt selbst näher beleuchte, muß ich über dieses in vielfacher Beziehung höchst merkwürdige Urtheil einige wichtige Bemerkungen vorausschicken.

1.) Dasselbe ist schon in formeller Hinsicht wegen der Mitwirkung partheiischer und in der Sache absolut unfähiger Mitglieder des Wechselgerichts zweiter Instanz null und nichtig.

An demselben haben nämlich, wie die Akten zeigen werden, der B. N. N. und der B. N. N. Antheil genommen. Nun hat der erste als damaliger Assessor des Wechselgerichts erster Instanz die sententiam a qua mit seiner Stimme mitproducirt, indem der Grundsatz der Competenz in einem deshalb eigens abgehaltenen Pleno festgestellet worden, auch tritt bei ihm ausserdem noch der Perhorrescenzgrund der mehrfältigen Betheiligung bei Lieferungsgeschäften in Staatspapieren, und eines sohinnigen indirecten Interesse ein, er war also absolut unfähig in zweiter Instanz das Richteramt in vorwürfiger Klagsache auszuüben; der zweite aber hat, wie die Beilagen sub Nro. III. et IV beweisen, am 9. Dezember d. J. aus einem eben solchen Lieferungsvertrage bei dem Wechselgerichte erster Instanz geklagt, er war also bei dem Princip, worüber entschieden wurde, betheiligt, und gleichsam judex in propria causa. Also schon deßwegen ist das Urtheil des Wechselgerichts zweiter Instanz mit einer unheilbaren Nullität behaftet.

2.) Dieses Urtheil des Wechselgerichts zweiter Instanz erklärt im zweiten Absatze das Urtheil erster Instanz wegen Mangels an Unpartheilichkeit eines der Judicanten für null, und nichtig, trägt dem Wechselgerichte erster In-

stanz auf, in der Sache de novo zu erkennen, was Rechtens ist, und bestättiget dennoch im ersten Absatze hinsichtlich der Competenz des Wechselgerichts das Urtheil erster Instanz! —

Wer hat noch jemals gesehen, daß die zweite Instanz das erstrichterliche Urtheil zugleich cassirt und bestättiget? Wie konnte hier, wo das erste Urtheil, das über die Exceptio fori declinatoria erkannt hatte, nichtig war, über eben diese Exception in zweiter Instanz erkannt werden; ehe ein formellgültiges Erkenntniß erster Instanz vorhanden war? Mit solchen unerklärbaren unheilbaren Nullitäten hat das neu creeirte Wechselgericht zweiter Instanz sich dem Publicum angekündiget, und dadurch alle jene Besorgnisse gerechtfertiget, welche ich oben dagegen anführte, wenn dieses Wechselgericht zweiter Instanz seine Competenz außer den ganz einfachen, und straken Wechselsachen auf andere verwickelte und hochwichtige Mercantilsachen erstrecken, und erweitern, und darüber, nachdem es auf solche Art begonnen hat, in letzter Instanz entscheiden dürfte! Anbei hat es auch durch seinen Ausspruch über die Competenz dem Richter erster Instanz, der über den nemlichen Punkt erst erkennen soll, auf eine nicht zu rechtfertigende Weise vorgegriffen, und so seine Richterqualität in dieser Sache selbst zernichtet, wenn sie wider Vermuthen über diesen Punkt nochmal an den Richter zweiter Instanz devolvirt werden müßte.

3.) Selbst dabei blieb das neu creeirte Wechselgericht zweiter Instanz in dem ersten Urtheil nach seiner Einsetzung nicht stehen. Ganz kathegorisch spricht es unter Nr. 1. seiner Entscheidungsgründe für die volle Gültigkeit der Lieferungsverträge ab, und präjudicirt ebenfalls wieder durch einen so voreiligen anticipirten Ausspruch der Vertheidigung der Betheiligten und dem Urtheil erster Instanz auf eine ganz unbegreifliche Weise.

Wer vom Amte des Richters zweiter Instanz richtige Begriffe hat, und wer dasselbe mit der nothwendigen Un-

partheilichkeit verwalten will, der weiß, daß er bei Erkenntnissen in zweiter Instanz sich strenge auf das, worüber in erster Instanz gestritten, und entschieden wurde, beschränken, und bei Appellationen über Competenz oder Formalitäten sorgfältig sich hüten muß, daß er über die Hauptsache (circa materialia) nichts ausspreche, was der künftigen Vertheidigung der Partheien und dem künftigen Urtheil erster Instanz über die Sache vorgreifen oder präjudiciren könnte. Gegen diese bekannte Obliegenheit des obern Richters hat hier das Wechselgericht zweiter Instanz gehandelt, und über die Competenz sowohl als über die Gültigkeit der Lieferungscontracte so umständlich und cathegorisch schon in antecessum abgesprochen, daß ich dasselbe über beide Gegenstände nicht mehr als unbefangenen Richter betrachten kann, sondern vielmehr dasselbe in omnem eventum, und insbesondere auf den unerwarteten Fall, daß für die Competenz des Wechselgerichts entschieden werden sollte, in Bezug auf die Aburtheilung über die Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit der Lieferungscontrakte, wenn diesfalls eine Berufung an den Richter zweiter Instanz gebracht werden müßte, hiermit unter Erbiethung zum Perhorescenz-Eide im Namen meiner Prinzipalen, förmlich recusiren muß, mit der Bitte **Euere Königliche Majestät** geruhen in jedem dieser unverwarteten Fälle dieser Perhorrescenz statt zu geben, und dem kgl. Appellationsgerichte zu Neuburg, welches ohnehin bis auf die neueste Zeit das Wechselgericht in zweiter Instanz für Augsburg war, die Entscheidung der Sache zu übertragen.

Wie wenig aber durch die vom Wechselgerichte zweiter Instanz angeführten Gründe die Competenz der Wechselgerichte über Lieferungsverträge, bei welchen offenbar blos actione emti venditi ad implendum contractum geklagt werden kann, also die Eigenschaft einer gewöhnlichen Civil- oder Merkantilsache im Gegensatz einer Wechselsache vor Augen liegt, bewiesen werde, möchte schon aus der Weitläufigkeit und dem Umfange der Entschei-

dungsgründe selbst erhellen. Denn eine Wechsel-Instanz, welche so viele Bögen braucht, um begründet zu werden, zu deren Begründung Gesetze aus den Pandekten, aus der Civilgerichts-Ordnung, und aus der für Augsburg ganz fremden baierischen Wechselordnung herbei gezogen werden müssen, eine solche Wechsel-Instanz ist schon vorhinein nicht begründet. Das ist das characteristische am Wechselrecht, wie an der Wechselgerichtsbarkeit, daß alles strenge buchstäblich nach der Wechselordnung genommen, und daß aus dem klaren Buchstaben, ohne erkünstelte Interprätation, ohne erzwungene Analogie, ohne zusammengeraffte Nebenbetrachtungen das Rechtsverhältniß und die Competenz hergestellt werden muß, wenn dieses forum extraordinarium mit Ausschluß des fori ordinarii begründet werden soll!

Daß aber von allen den Gründen, welche in der sententia a qua für die Competenz der Wechselgerichte über Lieferungsverträge weitläufig an- und ausgeführt werden, keiner probhaltig sey, und daß dadurch die Competenz der Wechselgerichte, welche als Ausnahme von der Regel strictae interpretationis ist, und nur in den besonders ausgenommenen Fällen eintreten kann, nicht bewiesen werde, wird folgende nähere Beleuchtung der Entscheidungsgründe nach der Ordnung, wie sie aufgeführt sind, vollständig beweisen.

Ad 1. Daß dieser Entscheidungsgrund, welcher alle dergleichen Lieferungs-Verträge, wie der vorwürfige einer ist, auf eine sehr voreilige Art in Schutz nimmt, und sie ganz kategorisch als rechtsgültige Geschäfte erklärt, für die Competenz des wechselgerichtlichen Fori kein rechtlicher Stützpunkt ist, habe ich vorläufig oben schon bemerkt, und seine Irrelevanz, und sein gänzlicher Unwerth ergibt sich auch noch mehr daraus, daß dieser in die Materie der Sache eingreifende Gegenstand in erster Instanz gar nicht berührt, sondern in solcher die Einlassung auf die Klage geradezu verweigert worden.

Doch es ist nicht nur nicht der Fall, daß durch diesen Entscheidungsgrund die wechselgerichtliche Competenz begründet wird, sondern er stemmt sich derselben vielmehr schnurstracks entgegen.

Es ist offenbar die Exceptio negotii prohibiti, welche hier so zu sagen, als präjudiziel abgefertiget wird, und sohin ist eo ipso auch ihre Zulässigkeit im Falle der Einlassung auf die Klage anerkannt.

Wie läßt sich aber dieses mit dem Cap. 10. §. 4. der Wechselordnung zusammen reimen, wonach alle peremtorischen Einreden, welche in dem darauf folgenden §. V. nicht ausgenommen sind, und worunter sich diese Einrede gewiß nicht subsumirt, ad forum ordinarium verwiesen werden sollen; es charakterisiret sich daher das vorwürfige Geschäft aus diesem Grunde schon ad forum ordinarium.

Ad 2. muß ich voranschicken, daß im Jahre 1778, wo die Wechselordnung verfaßt worden, weder eine k. k. Metallique = Obligation, noch ein Rothschilder = Loos rc., noch ein derlei Geschäft, wie der concrete Fall eines aufstellet, bekannt war; daß sie alle, wie sie benannt sind, Geburten der neuern Zeit, und deßhalb schon der Wechselordnung fremd sind.

Uebrigens soll dieser Punkt in den Entscheidungsgründen vorläufig nur den Satz rechtfertigen, daß nach der Augsburger Wechselordnung nicht nur Wechselbriefe im strengen Sinne des Wortes, sondern auch noch andere Geschäfte, die in derselben als wechselmäßige Geschäfte bezeichnet sind, dem wechselgerichtlichen Verfahren unterliegen, wobei sich jedoch die gleichzeitige Tendenz des Wechsel = Appellationsgerichts durch eine extensive, dem klaren Buchstaben des Gesetzes, seinem Geiste, und selbst der Natur der Sache widerstreitende Interprätation des Ausdrucks wechselmäßige Geschäfte, durch eine erzwungene Analogie, auf eine feine Art den Uebergang zu einer höchst trügerischen Confusion, und ganz falschen Subsumtion zu bahnen, nicht undeutlich ausspricht.

Meine Sache sey es also die Unhaltbarkeit einer solchen Interprätation, und Analogie aufzudecken, und die diesfalsigen irrigen Ansichten des Wechselgerichts zweiter Instanz, und dessen auffallende Widersprüche der Reihe nach in ihrer ganzen Blöße darzustellen.

Es ist noch Niemand zu bestreiten eingefallen, daß nach der Augsburger Wechselordnung die Wechselstrenge auch in einigen Fällen, wo es sich von einem Wechselbriefe als solchem nicht handelt, gleichwohl statt finde; allein diese Fälle sind in der Wechselordnung ausdrücklich und bestimmt bezeichnet, und **nur diesen** kann ein solcher Vorzug zugestanden werden; nicht aber einem Fall, den das königl. Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg in Folge einer höchst willkührlichen Auslegung ganz eigenmächtig zu einem Wechselfall empor zu heben strebt.

Ad a. Unter den unterstrichenen in Kap. 1. §. 1. vorkommenden Worten „dahin einschlagenden Geschäften" können nach einer richtigen Interprätation platterdings keine andere Geschäfte verstanden werden, als welchen in der Wechselordnung ausdrücklich der Stempel eines Wechselgeschäfts aufgedrückt ist, eine extensive Interprätation hat, wie schon mehrmalen bemerkt worden, hier nicht statt.

Ad b. Ist es ganz unrichtig, daß die in dem Kap. 2. §. 1. erwähnten geschlossenen Wechselnegotien auf andere Plätze oder in die Messen als eine besondere selbstständige Position hingestellet werden, diese Negozien sind ein Referens zu dem gleich im Eingange angeführten Relato „hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worin das Wort Wechsel exprimiret ist" und läßt sich dieses insbesonders aus der disjunktiven Aufzählung aller diesfalls angezeigten Fälle ganz deutlich entnehmen. Die Wechselnegozien fordern nach dieser Stellung und schon auch dem etimologischen Sinne nach unabläßlich die Ausstellung eines Wechselbriefes auf irgend einer Seite, und ohne das Daseyn dieses Erfordernisses läßt sich im Sinne der Wechselordnung

kein Wechselnegoz auf andere Plätze, und in die Messen denken.

Dem königl. Wechsel-Appellationsgerichte scheinen aber nach der Fassung dieses Punktes, und nach der Anwendung, die im ganzen Durchlauf der Entscheidungs-Gründe hievon gemacht wird, Wechselnegozien auch ohne Wechselbriefe denkbar, und seine Ansicht von Wechselnegozien ist daher ganz vague und irrig.

Zur größern Verdeutlichung der Sache, und zur Bestättigung, daß sich unter den in der Wechselordnung benannten Wechsel-Negozien nur solche Negozien verstehen, wobei es sich wirklich um **Wechsel** handelt, mögen folgende Beispiele dienen:

1mo. Ich kaufe z. B. von einem Wechselhause in Augsburg einen auf einen andern Platz gezogenen Wechselbrief; derselbe wird mir auch, so wie es üblich, sogleich zugestellt, und ich verspreche den hiefür behandelten Betrag an einem bestimmten Zahltage zu bezahlen, oder aber ich verkaufe einen von mir ausgestellten, oder girirten ebenfalls auf einen andern Platz lautenden Wechselbrief, entweder prompt, oder auf Zeit an ein anderes Haus. In beiden Fällen ist ein Wechselnegoz auf einen andern Platz vorhanden. Die Valuta ist in den übergebenen Wechseln geflossen.

2do. Wechselnegozien auf die Messen machen sich auf nachstehende Art:

z. B. Ich rechne darauf, daß ich in einer bestimmten Messe eine bestimmte Summe Geld einkassire; ich brauche aber so eben einen Vorschuß, und nehme sohin Geld auf die Messe auf, wofür ich dann Wechsel, die in der Messe zahlbar sind, entweder von mir ausgestellt, oder girirt gebe; oder ein anderes Haus sucht Wechsel in diese Messe lautend, und ich verkaufe ihm solche, oder aber ich brauche und kaufe dergleichen.

Im ersten muß ich, wenn der Wechsel nach besonderm Einverständniß, und weil vielleicht die appunti noch nicht

angezeigt werden können, nicht gleich gegeben werden, bis zu Auslieferung derselben ein Obligo geben, welches die Kraft eines Wechsels hat (außer das Negoz wäre durch einen Sensal gemacht, wo es dann nicht nöthig ist) dieses geschieht unter gleichen Verhältnissen auch im zweiten Falle; im dritten erhalte ich, unter den nämlichen Verhältnissen ein gleiches Obligo. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nur dann ein bei dem Wechselgerichte klagbares Wechselnegoz vorhanden, wenn die Valuta, die ein solches Negoz zum Gegenstand hat, wirklich geflossen ist.

Dieses sind solche Negozien, welche in dem Kap. 2. §. 1. der Wechselordnung unter dem Ausdrucke Wechsel-Negozien in die Messen bezeichnet sind. Andere gibt es wohl nicht.

Daß diese beiden Arten von Wechselnegozien sich als solche Fälle ankündigen, die ein wechselgerichtliches Verfahren begründen, widerspricht Niemand.

So wie aber das königliche Wechsel-Appellationsgericht Negoze, wobei nicht von irgend einer Seite ein Wechselbrief ausgestellt wird, das Wort Wechsel gar nicht gehört wird, unter die in dem Cap. 2. §. 1. erwähnte Wechselnegozien subsumiren, oder sie den letztern mittelst einer extensiven Interpretation gleich stellen will, stößt es nicht nur gegen die Regeln einer gesunden Hermeneutik an, sondern es setzt vielmehr auf eine ganz unrichtige Weise ein Geschäft neben dieselbe, und in gleiche Categorie mit solchen, welches die Wechselordnung gar nicht kennt. Einem solchen den Wechselnegozien, im Sinne des Wechsel-Appellationsgerichts angereiheten, Geschäfte muß nun freilich die Eigenschaft und der Vorzug eines wechselmäßigen Geschäfts ganz widersprochen werden.

Ad C. Das Cap. II. §. 1. spricht nicht von Geschäften, die auf andern Plätzen und in den Messen, sondern auf andere Plätze und in die Messen abgeschlossen werden, das heißt auf andere Plätze und in die Messen lauten.

Wie kommt nun das Wechsel-Appellationsgericht dazu, den Schluß zu ziehen, daß auf dem hiesigen Platze geschlossene Wechselnegozien nicht minder das wechselmäßige Verfahren zur Folge haben müssen? werden denn die Wechselnegozien in dem oben bemerkten Sinne der Wechselordnung nicht auf hiesigem Platze geschlossen, wenn sie schon auf andere Plätze und in die Messen lauten? und wer will dann diesen die wechselmäßige Eigenschaft läugnen?

Hier hat also ganz offenbar eine ganz irrige Verwechslung der Begriffe statt; Lieferungs-Verträge in Staatspapieren, auf welche hingedeutet ist, sind keine Wechselbriefe, es kömmt bei ihnen als solchen das Wort Wechsel gar nicht einmal vor, sie subsumiren sich daher deßhalb schon nicht unter Wechselnegozien, und wenn sie auch auf hiesigem Platze abgeschlossen sind. So wie die Prämisse unrichtig ist, so ist auch der gezogene Schluß in jeder Beziehung unrichtig; man mag dem oder den lesen, denn Wechselnegozien auf den hiesigen Platz sind ein Unding, die Wechselordnung spricht keine Silbe hievon, und auf dem Platz kenne ich keine andere Arten Wechselnegozien, als die angezeigten Zwei.

Ein Negoz, wobei das Wesentlichste eines Wechselnegozes, nämlich ein Wechsel gar nicht zum Vorschein kömmt; ist kein Wechselnegoz, und wenn auch ein solches auf einem Wechselplatze, und selbst durch einen Wechselsensalen abgeschlossen wäre.

Ad D. Es ist noch Niemand zu behaupten eingefallen, daß zur Eröffnung des wechselgerichtlichen Verfahrens absolut ein Wechsel nothwendig sey; aber ein wechselmäßiges Geschäft, und zwar nach Vorschrift Cap. 2. §. 1. und Cap. 12. §. 7. der Wechselordnung wird bei dem Nichtdaseyn eines Wechsels hiezu in Augsburg unabläßlich erfordert; der angeführte §. 9. Cap. 8. ist in der Hauptsache bezüglich auf Cap. II §. 1. der Wechselordnung, und stellet nur für einen besondern Fall, der bei Wechselnegozien in die Messen statt finden kann, auch eine besondere Bestimmung auf.

Eine solche besondere Bestimmung läßt aber keine extensive Erklärung zu, sie spricht sich vielmehr ganz unstreitig als Ausnahme von der Regel aus, und dieses Allegat beweiset also gerade das Gegentheil von dem, was es beweisen soll, denn jedes andere weder aus Wechseln noch aus einem wechselmäßigen Geschäfte nach Cap. II. §. 1. und Cap. XII. §. 7. entspringende Obligo hat im Gegensatz zu dieser Ausnahme einer Wechselkraft sich nicht zu erfreuen.

Zu dem, wie kann man dergleichen Auslieferungen von Wechselbriefen, derer dieser §. erwähnt, mit Lieferungsverträgen in Staatspapieren nur auf die entfernte Art in eine Vergleichung bringen? Staatspapiere sind keine Wechsel, am allerwenigsten Meßwechsel.

Hier sorgt der Gesetzgeber ausnahmsweise, und zwar sehr weislich für einen Kreditor gegen einen Debitor, der Geld auf die Messe genommen, die Valuta also schon empfangen hat, und die Wechsel erst geben muß; in den vorwürfigen Klagfällen aus Lieferungs-Verträgen aber ist der Vertrag noch auf keiner Seite erfüllet; es handelt sich vorläufig erst um die Uebernahme des Vertrags-Objekts, es ist also hier noch kein Creditum und kein Debitum vorhanden, und da bei Lieferungs-Verträgen nur Zug für Zug gehandelt wird, bey demselben als solchen auch gar keines denkbar.

Ueberhaupts beståttiget auch dieser allegirte §. den in dem ganzen Wechselrechte, und besonders in der hiesigen Wechselordnung durchaus dominirenden Grundsatz, daß die Eröffnung des wechselrechtlichen Verfahrens absolute nur durch das Daseyn eines wirklichen debiti cambialis bedingt werde.

Ad E. Eben so wenig als der vorallegirte §. 9. etwas mehreres beweist, als daß nur Wechselbriefe, und wechselmäßige Geschäfte nach Vorschrift Cap. II §. 1. und Cap. XII. §. 7 und die durch sonstige ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen besonders ausgenommene Fälle sich

zum wechselmäßigen Verfahren eignen, eben so wenig spricht sich auch in §. 6. Cap. 8., wo von Wechselbriefen oder gleichmäßig anderen die strackste Exekution bewirkenden Dokumenten die Rede ist, etwas anders aus.

Der Schluß, daß, weil noch andere Dokumente als die Wechselbriefe eine stracke Execution bewirken, auch Dokumente über Lieferungs-Verträge solche Dokumente seyen, welche eine stracke Execution bewirken, ist an sich schon sehr sonderbar, und kränkelnd; aber höchst indignirend ist die Weise, wie das königliche Wechsel-Appellationsgericht dieses Allegat aus dem ganzen Zusammenhange herausgerissen, und angewendet hat.

Man lese den Nachsatz, und man wird finden, daß bei einem verlohrnen Wechselbrief oder dergleichen Dokument das Wechselrecht nur dann in seiner Kraft bleibet, wenn in Bezug auf erstern der Acceptant oder Aussteller, in Bezug auf Letzteres aber der Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben, daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird; also eine Schuld, und zwar eine Wechselschuld muß es seyn, die in diesem Falle die Anwendung des wechselrechtlichen Verfahrens gestattet; nicht aber ein über ein nicht wechselmäßiges Geschäft errichtetes Dokument, dergleichen die Schlußbriefe, und Sensalschlußzettel über Lieferungs-Verträge sind, wo noch kein debitum bestehet.

Uebrigens erleidet man an einem Sensalschlußzettel einen geringen Verlurst, denn ein solcher kann durch den Sensal auf der Stelle wieder ersetzet werden. Ein Sensalschlußzettel ist demnach gewiß auch nicht unter denjenigen Dokumenten verstanden, von denen in diesem §. die Rede ist.

Nun fragt sich aber, welches sind denn diese Dokumente, von welchen in diesem §. ausser den Wechselbriefen die Rede ist, und ich ermangle nicht vorzüglich folgende aufzuzählen

a) Cassa-Billets über Dispositionen auf scontri

b) unbezahlt gebliebene Anweisungen aus einer wirk-

lichen Scontrade herrührend, assegni per cassa. Cap. IX. §. I. et §. VI.

c) Die Obligo-Scheine, von denen im Cap. III. §. 9. gesprochen wird ꝛc. ꝛc.

Ad f. Wie das königl. Wechsel-Appellationsgericht sich auf den §. 3. Cap. 9. zu Gunsten seines aufgestellten Grundsatzes berufen mag, kann ich wirklich nicht begreifen, denn dieser §. ist in Verbindung mit dem Cap. II. §. 1. und Cap. XII. §. 7., Cap. VIII. §. 9., Cap. VI. § 8., Cap. X. §§. 4. 5. et 6. gerade derjenige, der das ganze so sehr mißgestaltete Luftgebäude des königlichen Wechsel-Appellationsgerichts gänzlich destruiret und zernichtet.

1mo verordnet dieser §. ausdrücklich, daß Juden und Fremde das Geld am Zahltag Vormittag in des Creditors Haus zu bringen schuldig seyn ꝛc. Hierinn ist nun wieder das Daseyn eines Crediti von einer-, und eines debiti von der andern Seite, als unerläßlich ausgesprochen, wenn nach Wechselrecht mit Protestation, und weiter zu verfahren erlaubt seyn soll.

Noch mehr verdeutlichet sich dieses aber durch den darauf folgenden Satz: „Wie dann gegen dieselbe in allen Kap. 2. § 1. bemerkten Schulden nach Wechselrecht verfahren werden solle" also nur dann ist in denen in dem Cap. 2. §. 1. bezeichneten Fällen die wechselrechtliche Prozedur zuläßig, wenn wirklich eine wahre wechselmäßige Schuld (debitum) contrahirt ist, denn sonst könnte in diesem §. von den eben erwähnten Fällen nicht als Schuldenfällen gesprochen seyn.

Ein debitum cambiale ist aber nur dann vorhanden, wenn die Valuta wirklich geflossen ist, oder wenigst nach Wechselrecht als geflossen angenommen werden muß, welches nur bei wirklichen Wechseln der Fall ist, indem bei solchen nicht nur der Aussteller, sondern auch der Acceptant und Girant durch ihre Intervention hiebei in solidarische Haftung kommen, und diese in der Eigenheit des Wechselrechts gegründete Haftung die

Stelle der wirklich geflossenen Valuta, jedoch nur in Bezug auf einen Dritten vertritt; ist ein Dritter hiebei nicht betheiligt, so ist bei Wechseln sogar nach Cap. X. §. 5. die in continenti liquidirliche exceptio non numeratae pecuniae unter der Einrede, daß derselbe unwirksam sey, zugelassen, und nach Cap. 3. §. 22. kann bei einem acceptirten, oder auch gegebenen Wechselbrief, wo keine Valuta gelaufen, die geleistete Acception annullirt, und die Zahlung unterlassen, im andern Falle aber derselbe contremandiret werden.

Bei Wechselnegozien, bei dem Umsatz der Gelder, und des Golds:, und Silber=Materials, dann bei Dispositionen auf ein und mehrere scontri ist der Fall nicht gegeben, daß eine nicht geflossene Valuta nach Wechselrecht als geflossen angenommen werden könnte; in diesen Fällen muß vielmehr immer

a) entweder der verkaufte Wechsel als Valuta ausgehändiget, oder die Valuta für einen auf einen andern Platz, oder in die Messe verkauften Wechsel wirklich geflossen seyn;

b) es muß die verkaufte Geldsorte z. B. Conventionsmünz gegen Courrent, Louisd'or, Dukaten gegen Courrent, oder Münze rc. das verkaufte Silber in Barren oder das verkaufte gekörnte Silber, das verkaufte Bruch= oder feine Gold dem Käufer gegen die auf einen bestimmten Zahltag festgesetzte Bezahlung wirklich schon extradirt worden seyn;

(c es muß eine bestimmte Summe Geldes auf ein, oder mehrere scontri in der Eigenschaft eines mutui wirklich gegeben, oder belassen worden seyn, wenn ein debitum cambiale, aus welchen nach der ganz deutlichen Bestimmung des Kap. 9. §. 3. wechselmäßig geklagt, oder verfahren werden kann, vorhanden seyn soll; wo ist nun aber bei den Lieferungsverträgen eine geflossene Valuta, wo ist bei ihnen ein wirkliches creditum und debitum zu finden?

Es ist ja sogar ihr rechtlicher Bestand noch problematisch; sie sind schon mittelst der exceptio negotii prohibiti mehrseitig angefochten, und werden dieses Schicksal auch in der Folge noch öfter haben.

Es wird erst auf Vertrags-Erfüllung geklagt, und welcher Richter kann den Verklagten der zum Schutz gegen eine solche Klage bestehenden Einreden des Betrugs, des Irrthums, contractus simulati, usurariae pravitatis, rei non sic sed aliter gestae, Laesionis enormis, und noch mehrerer dergleichen erlaubten Einreden berauben? Lauter Einreden, welche im Wechselrechte, und Wechselverfahren nach Kap. 10. §§. 4. 5. et 6. nicht zulässig sind?

Mit welchem Rechte kann sich demnach bey der so deutlich ausgesprochenen Unzuläßigkeit aller aus dem Wechsel und Wechselrechte nicht fließenden dilatorischen und peremtorischen Einreden, und bei den allseitig vorherrschenden ganz unzweideutigen Bestimmungen der Wechselordnung, daß nur ein schon wirklich vorhandenes debitum cambiale dem Wechselverfahren den Eingang öffnen könne, der Wechselrichter die Cognitio und Aburtheilung über die Gültigkeit, oder Nichtgültigkeit eines beederseits noch unerfüllten Vertrags, wo das Daseyn einer Schuld noch zweifelhaft ist, und hierüber nur erst nach Hörung des Verklagten mit allen seinen dagegen habenden dilatorischen und peremtorischen Einreden und nach Erwägung aller sowohl auf Seite des Klägers als des Verklagten statt finden könnenden Probationen altioris indaginis erkannt werden kann, anmaßen?

Eine solche Cognitio und Aburtheilung liegt offenbar außer seiner Competenz.

2. Daß in diesem §. 3. Kap. 9. des §. 7. Kap. 12. keiner Erwähnung geschieht, ist sehr natürlich, da zum Betrieb der Waarenhandlung in Augsburg, selbst für einen dortigen Bürger eine ausdrückliche obrigkeitliche Commission von jeher nothwendig, im Jahr 1778. allda noch

kein Jude ansäßig und verbürgert, und ein Fremder ohnedem zum Waarenhandlungs-Betrieb nie berechtiget war.

Uebrigens ergibt sich gerade auch aus diesem Umgang des §. 7. Kap. 12. die richtige Bedeutung, in welcher das Wort Waarenhandlung dazumal genommen worden ist, und auch itzt genommen werden muß. Da mir der folgende Punkt Veranlassung gibt, mich hierüber weiter auszubreiten, so gehe ich sogleich auch auf solchen über:

Ad g. In wie ferne nach dem Kap. 10. §. 1. Wechsel- und wechselmäßige Geschäfte im Rückblick auf Kap. 2. §. 1. dem wechselmäßigen Verfahren unterworfen werden können, habe ich in der Beleuchtung der vorgängigen Punkte ausgeführt; nun kömmt die Reihe an den von dem königl. Wechsel-Appellationsgericht so merkwürdig befundenen Umstand, daß die Gesetzesstelle Kap 10. §. 1. auch die im Kap. 12. §. 7. bezeichnete Fälle als wechselmäßige Geschäfte sanctioniret, ungeachtet dieselbe nach dem so beliebten Ausdruck des königl. Wechsel-Appellationsgerichts reine Waaren-Verkäufe seyen.

Wer kann wohl in dieser Gesetzesstelle den Ausspruch finden, daß die Waaren-Verkäufe, als Vertragssachen wechselmäßige Geschäfte, und Gegenstände der wechselgerichtlichen Judikatur seyn sollen? Eine solche exotische Behauptung konnte auch nur das königl. Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg aufstellen.

Nicht der über eine Waare gepflogene Kaufs- und Verkaufs-Abschluß, der sich immer als eine reine Vertragssache darstellt, ist durch diese Gesetzesstelle, zu einem wechselmäßigen Geschäft erhoben, und nicht also die Cognition und Entscheidung über das Wesen eines solchen Kaufs- und Verkaufs-Vertrages, und sohin auch über den Punkt der Giltigkeit, oder Nichtgiltigkeit desselben ist der wechselgerichtlichen Competenz ausgesetzet, sondern lediglich nur das exekutive Einschreiten in dem zur Verfallzeit des behandelten Kaufschillings für eine schon ab-

gelieferte, extradirte Waare nicht erfolgenden Zahlungsfalle ist dem Wechselgerichte, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung eingeräumt, daß noch eine Respekt- oder Zuwartungszeit von vier scontri gestattet werden müße.

Dieses geht aus der ganzen Fassung, und dem allseitigen in der Wechselordnung feststehenden Grunde, daß sich die Eröffnung des wechselgerichtlichen Verfahrens absolute nur durch das Daseyn eines wirklichen debiti cambialis begründet, hervor.

Wenn die Waare nicht schon als geliefert vorausgesetzet wäre, so müßte in dieser Gesetzesstelle doch auch einer der Zahlung correspondirenden Waaren-Lieferung Erwähnung geschehen, so aber schweigt die besagte Gesetzes-Stelle von einer solchen gänzlich. Es spricht nur von der Verfallzeit und Zahlung, und sorgt dafür, daß man in der ersten auf richtige Zahlung rechnen könne.

Nur auf Zahlung kann hier der Ausdruck Verfallzeit nach einem richtigen Sprachgebrauch gedeutet werden, und so sind hier diese Ausdrücke auch nur als auf einander bezüglich hingestellet, dieses erwahret sich noch mehr dadurch, daß bei diesen Waarenzahlungen eine Ausnahme gegen die Wechselzahlungen gemacht, und verordnet wird, daß die Zahlung an dem auf die verakkordirte Verfallzeit (gewöhnlich werden Waaren auf zwei Monate Zeit, d. i. zwei Monate nach der Extradition zahlbar verkauft) treffenden ersten scontro, und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden soll, wo hingegen Wechselzahlungen, die erst am Zahltage verfallen, auf den nächsten Zahltag hinüberspringen, d. i. im nächstfolgenden scontro bezahlt werden müßen.

Kap. 4. §. 6.

Wer wird sonach noch zweifeln, daß Verfallzeit und Verfalltag hier noch einen andern Bezug als auf Zahlung hat? und Zahlung setzet ganz unwidersprechlich eine ge-

flossene Valuta, ein ordentliches debitum voraus. Jedes Gesetz muß nach der Zeit, aus welcher es abstammet interpretirt, und angewendet werden. So auch die Augsburgische Wechselordnung. Der Ausdruck Waarenhandlung muß daher nach der Bedeutung des Wortes Waarenhandlung genommen werden, die es zur damaligen Zeit, als die Wechselordnung gemacht wurde, hatte.

Wenn also der Gesetzgeber bei den Creditgeschäften, welche aus solchen Waarenverkäufen herrühren, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen worden, eine den Creditor besonders begünstigende gesetzliche Bestimmüng dadurch gab, daß ein dergleichen Creditgeschäft zu Aufrechthaltung und Belebung des Waarenhandels einem wechselmäßigen Geschäfte gleichgesetzet, und wie ein debitum cambiale, wie eine Wechselzahlung paratissimae executioni unterworfen worden, so verstehet sich dieses alles von einer nach den Vorschriften unserer ebenfalls als Partikular-Gesetz bis itzt noch geltenden Kaufmanns- und Kramerordnung errichteten und geregelten Waarenhandlung, welche durch einen hiezu ordentlichen, und obrigkeitlich concessionirten Kaufmann, der nach Kap. 1. §. 2., wenn er auch nicht stubenmäßig ist, doch wenigst dem Ragionbuch einverleibt seyn muß, betrieben wird.

Eben wegen dem Mangel dieser Erforderniße, konnte, wie vorbemerkt, diese Gesetzesstelle nicht auch zugleich auf die Fremden und Juden extendiret werden; denn bei ihnen trat einer Seits, wenn sie an einen auch wirklich wechselfähigen Handelsmann, und zwar unter Beizug eines Sensals Waaren auf Borg verkauft, und die Zahlung zur bestimmten Verfallzeit nicht erhalten hätten, die Raison des Gesetzes, die Aufrechthaltung und Belebung der Augsburger Waarenhandlung, nicht ein, anderer Seits nämlich im entgegengesetzten Falle wäre dieses Gesetz auf sie weder passend, noch

gegen sie, wie gegen einen Angesessenen, verbürgerten Kaufmann ausführbar gewesen.

Merx ist alles, was sich kaufen und verkaufen läßt, aber nicht jede merx ist Handlungs- und Kaufmanns-Waare, und so können auch Staatspapiere nicht als eine solche Waare (merx) betrachtet werden, welche nur dem Verkehr der Kaufleute frey gegeben ist, nur in ihren Wirkungskreis eingeengt werden kann; sie sind daher auch durchaus nicht Object einer Waarenhandlung, am allerwenigsten im Sinne der Wechselordnung; in Augsburg kenne ich wenigst noch keine patentisirte Staats-Papier-Waarenhandlung. Sie sind ganz unwidersprechlich Gegenstand der Spekulation, und jedem Handelsmann, oder Nichthandelsmann ist es erlaubt, hiemit freien Handel zu treiben.

Ad h. berufe ich mich, um nicht zu ermüden, lediglich auf meine Widerlegung ad b. et c. und bemerke hiebei nur, daß es ein auffallender Mißgriff ist, Lieferungs-Verträge mit dem Prädikat eigentlicher Wechselnegozien zu belegen, und zu behaupten, daß sich dieselbe in diese Chategorie eignen.

Ad 3. um zu wissen, daß die Wechselstrenge nicht allemal durch das Vorhandenseyn eines förmlichen Wechselbriefes bedingt ist, braucht man nicht erst noch auf ein Recht, das bei uns nicht einheimisch ist, zu recurriren, auf die bei dem Wechselgerichte in München anwendbare Wechselordnung vom Jahre 1786., welche §. 21. zwar die gesetzliche Bestimmung enthält, daß in den in solcher nicht angemerkten Fällen die Augsburger Wechselordnung als Subsidiar-Gesetz in Anwendung gebracht werden solle, was aber umgekehrt der Fall nicht ist.

Auch die Augsburger Wechselordnung zählt mehrere Fälle auf, in welchen dem Wechselverfahren auch ohne das Daseyn eines Wechselbriefes unbestrittenermassen Platz gegeben werden muß, aber nur den Fall, welchem das königliche Wechsel-Appellationsgericht mit aller Gewalt den

Stempel der Wechselmäßigkeit aufdrücken will, kann ich hierunter nicht finden, und wenn das königliche Appellationsgericht sich so weit vergißt, den §. 20. der in München geltenden Wechselordnung zur Begründung der Competenz des königlichen Wechselgerichts dahier in Klagsachen über Staatspapier-Lieferungsverträge als mit entscheidend anzuführen, so erlaube ich mir demselben in aller Ehrfurcht gerade zu sagen, daß dieser §. mich, und meine Sache nichts angeht, und daß ein in Augsburg nicht rezipirtes Gesetz zur Entscheidung einer bei dem dortigen Wechselgericht anhängigen Klagsache nicht zur Norm genommen werden kann! In München mag immer das Gesetz bestehen, daß die zwischen zwei Negotianten oder andern Personen geschlossene Wechsel oder Handlungs-Negozien, wenn solche den geschworenen Sensalen angezeigt, und in derselben mit dem Wechsel- und Merkantil-Gerichtssiegel authorisirten Büchern vorgemerkt worden, ebenso die Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten diese auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig seyn, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellet hätten, für Augsburg bestehet dieses Gesetz nicht.

Dem Wechselgerichte in München ist zugleich die Eigenschaft eines Merkantilgerichts beigelegt, dem Wechselgerichte in Augsburg hingegen mangelt diese Eigenschaft, es ist Wechselgericht im strengsten Sinne des Ausdruckes.

Das Verfahren bei der Wechsel- und Merkantilgerichtsstelle in München ist ganz anders, als welches in der Augsburger Wechselordnung für die zur Judikatur des Wechselgerichts geeignete Fälle vorgezeichnet ist, bekanntlich kommt in München nur bei reinen Wechselklagen, d. h., wo sich die Klage auf einen Wechsel stützet, der in Cap. 3. vorgeschriebene Gerichtsprozeß in Anwendung, Merkantilsachen aber werden im gewöhnlichen summarischen Prozesse verhandelt; es greift bei allen Appellationen durchaus effectus suspensivus statt, wo entgegen nach hiesiger

Wechselordnung nur quoad effectum devolutivum deserirt wird, und dann innerhalb 24 Stunden die Streitsumme deponirt werden muß. Welcher Abstand?

Wenn nun auch nach dem §. 20. der in München geltenden Wechselordnung nicht nur die eigentliche Wechselnegotien, welche auch in der Augsburger Wechselordnung einheimisch sind, eine wechselmäßige Natur haben, sondern auch Handlungs-Negozien unter den angeführten Bedingungen eine ähnliche Natur erhalten, so kann bei ihnen sämmtlich eben, weil sie selbst keine Wechsel sind, doch nie der in Kap. 3. vorgeschriebene Prozeß, sondern es muß hiebei der in Merkantilsachen übliche summarische Prozeß, der der Augsburger Wechselordnung fremd ist, eingeleitet werden, denn sie sollen nur auf gleiche Weise, wie wenn Wechselbriefe hiefür ausgestellt wären, prästirt werden, aber von einem dießfallsigen streng wechselgerichtlichen Verfahren nach Cap. 3. ist nichts vorgeschrieben.

Noch sey mir die Frage erlaubt, warum findet es denn das königliche Wechsel-Appellationsgericht noch für dienlich, insbesondere auf den Ausdruck Handdlungs-Negozien einen so hohen Werth zu legen, daß dieser Ausdruck in den Entscheidungsgründen besonders unterstrichen worden?

Wenn einmal ein Geschäft sich als ein Wechselnegoz charakterisirt, so ist es gewiß auch ein Handlungs-Negoz, aber nicht umgekehrt.

Das königliche Wechsel-Appellationsgericht hat schon früher, aber freilich auf eine sehr unglückliche Weise, den Satz aufgestellt, daß das in Streit befangene Geschäft ein eigentliches Wechselnegoz sey, warum wird nun ohne Rücksicht, daß Wechselnegozien und wechselmäßige Handlungsnegozien ganz verschiedener Natur sind — daß bei den letztern, wo es sich bei den erstern um Wechsel- und nur um Wechsel als das Wesen der Sache handelt, gerade zum charakteristischen Unterschiede von diesen, und wenn hieraus

nicht eigentliches Wechselnegoz werden soll, ein Wechsel der Gegenstand des Verkehrs gar nicht seyn kann, ein solcher gar nicht vorkommen darf, daß eine solche Vermengung unverzeihlich ist, auf einmal auf eine gar nicht zu rechtfertigende Weise sogar zu einem fremden Gesetze die Zuflucht genommen, um es wenigst nach dessen gesetzlichen Normen zu einem, aber auch nur nach diesen, im Klagfalle allenfalls vor das Merkantilgericht, dergleichen jedoch Augsburg zum größten Verdruße des königlichen Wechsel-Appellationsgerichts nicht hat, geeigneten wechselmäßigen Handlungs-Negoz umzustempeln? Auch dieses ängstliche Herumsuchen nach irgend einem Anhaltspunkt, er mag sich wo immer finden, verräth schon deutlich, wie wenig das königliche Wechsel-Appellationsgericht selbst die sichere Ueberzeugung habe, daß sich der substrate Fall als ein Wechselnegoz ankündige.

Ad 4. nehme ich vor allem als sehr nützlich an, daß das Cap. 2. §. 1. und Cap. 12. §. 7. den ganzen Umfang der wechselgerichtlichen Competenz bezeichnet. Richtig ist auch, daß dieser Geschäfts-Umfang begreift:

a. Geschäfte in Beziehung auf die Waarenhandlung Cap. 12. §. 7., und daß zum Behuf der Waarenhandlung besondere Sensale unter dem Namen als Waarensensale angestellt sind. Wiederholen muß ich aber hier, was oben schon ausgeführt worden, daß der §. 7. Cap. 12. nicht auf das durch den Waaren-Sensal geschlossene Verkaufs-Geschäft selbst, als Vertrags-Sache, wie es dem königlichen Wechsel-Appellationsgericht beliebt, sondern nur auf das hieraus hervorgehende Creditgeschäft erstreckt werden kann, und daß also nur das Letztere, nicht aber das Erstere Gegenstand der wechselgerichtlichen Competenz seyn kann.

b. Wechselgeschäfte im strengen Sinne, und wechselmäßige Geschäfte nach Cap. 2. §. 1., wozu eigene Wechsel-Sensale aufgestellt sind, hier muß ich wieder geradezu widersprechen, daß sich Wechselnegozien nach dem Sinne der Augsburger Wechselordnung nur unter wechselmäßige

Geschäfte, und nicht unter Wechselgeschäfte im strengen Wort = Sinne subsumiren.

Wechselmäßige Geschäfte sind solche Geschäfte, wobei zwar ein Wechselbrief nicht vorkömmt, die aber dessen unerachtet durch die spezielle ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes die Natur der Wechselmäßigkeit erhalten haben.

Die Wechselnegozien stellet aber die Augsburger Wechselordnung geradezu in die Chategorie der wirklichen Wechselgeschäfte im Sinne des Wortes, in dem sie sagt:

„hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worin das „Wort Wechsel exprimirt ist, es seye um eigene, „oder von aussen anhero, oder von hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegozien, auf andere Plätze, oder in „die Messen"

Als wechselmäßige Geschäfte oder Negozien stellen sich daher nach Cap. 2. §. 1. nur dar

a) Umsatz der Gelder, und des Golds, und des Gold = und Silber = Materials, und
b) Dispositionen auf ein oder mehrere scontri, sie mögen nun durch Sensalen oder sonst erweislich traktirt worden seyn.

Mich nimmt es nur Wunder, daß das königliche Wechsel = Appellationsgericht nicht auf den Gedanken verfallen ist, Lieferungs = Verträge in Staatspapieren auf jeden Fall auch ausdrücklich unter die Rubrik: Umsatz der Gelder einzuzwängen, da es sich in dem Verfolg der Sache doch so weit verirrt, ein rothschildisches Lotterie = Loos, als einen Repräsentanten des Gelds hinzustellen. Doch hievon weiter unten, wo dieser Punkt an die Reihe kömmt! —

Da das königliche Wechsel = Appellationsgericht Nro 2. im Eingange selbst als gewiß voraussetzt, daß ein k. k. österreichisches Staatspapier, ein Rothschildloos, oder ein Geschäft hierüber, sey es von einem Wechselsensal, oder sonst erweislich geschlossen, auf die Eigenschaften und Vorzüge

eines Wechsels im strengen Sinne keinen Anspruch machen könne; da ich weiter bis zur Exidenz dargethan habe, daß derlei Geschäfte auch keine Wechselnegozien sind, und da sie sich auch nicht unter Umsatz der Gelder rc., der übrigens ebenfalls schon wieder etwas Vollbrachtes anzeigt, subsumiren lassen, so bleibt mir nur noch übrig, die Unhaltbarkeit alles desjenigen, was das königliche Wechsel-Appellationsgericht für die Behauptung, daß der concrete Fall ein wirklich wechselmäßiges Geschäft sey, und somit der Wechselstrenge unterliege, auch noch in Beziehung auf Dispositionen auf eine und mehrere scontri angeführet hat, und seine auffallenden diesfallsige Widersprüche an das Licht zu stellen.

Wenn ich auch nicht widerspreche, daß bei Wechsel-Negozien, bei dem Umsatz der Gelder und des Gold- und Silber-Materials, und bei Waaren-Verkäufen, wenn nicht auf prompte Bezahlung, sondern auf Zeit gehandelt, und verkauft worden, hinsichtlich dieser leztern auch Dispositionen auf ein oder mehrere scontri getroffen werden können, so kann ich dieses doch bei Wechselbriefen nicht zugeben, denn bei diesen ist eine besondere Scontro-Disposition gar nicht denkbar, da die Verfallzeit immer schon in den Wechselbriefen ausgedrückt ist, und hierüber ohne eine Novation mit ihnen vorzunehmen, nicht mehr anders disponirt werden kann.

Das Wechselgericht zweiter Instanz hat hier den Ausdruck auf ein oder mehrere scontri disponiren, ganz unrichtig mit Scontriren verwechselt.

Ueberhaupts finde ich es, bevor ich in diese Materie tiefer eingehe, für nothwendig, etwas über prompte Zahlung und über den Verkauf auf Zeit zu sagen.

Eine prompte Zahlung ist im gemeinen Verkehr diejenige, welche sogleich auf der Stelle geleistet wird; da aber bei den Kaufleuten dahier alle kaufmännische Zahlungen sich nur nach scontri und Zahltägen reguliren, und in solchen geleistet werden, so wird im kaufmännischen Verkehr,

wenn auch prompt gehandelt, und das behandelte Objekt, extradiret worden, aber der Tag, an dem das Negoz gemacht worden, nicht gerade ein Scontro und Zahltag ist, die Bezahlung hievon nicht eher, als am ersten darauf folgenden scontro und Zahltag, geleistet, und sie heißt dessen ungeachtet noch eine prompte Zahlung; ist aber der Schlußtag zugleich ein Zahltag, so muß bei hier gemachten Negozien, unter welchen generellen Ausdruck sich sowohl Wechselnegozien im strengen Sinn als wechselmäßige Negozien über Umsatz der Gelder, und des Gold und Silber Materials nach Cap. XII. §. 7. subsummiren, eine prompt behandelte Bezahlung auch an diesem noch geleistet werden. Cap. IV. §. 2.

Hingegen springen Wechsel, welche am Zahltage (seit länger schon ist auch der scontro sogleich auf den Zahltag verlegt) verfallen, auf den andern Zahltag hinüber.

Der Verkauf auf Zeit, er möge nun bei einem Wechselnegoz oder bei dem Umsatz von Geldern, oder bei einem Waaren-Verkauf vorkommen, ist derjenige Verkauf, wobei eine bestimmte; sich aber wenigst über den nächsten scontro nach dem Abschluß hinaus erstreckende Borg gegeben wird.

Diese Borg wird entweder nach Tagen, Wochen, oder Monaten, oder, da die Kaufleute gewöhnlich nach scontri rechnen, gleich auch nach scontri bestimmt, und es gehet dann ein solches Negoz, vorausgesezt, daß es sich unter die wechselmäßige Negoze nach der Wechselordnung eignet, durch den angehängten Credit Vertrag in eine Disposition auf ein oder mehrere scontri über, ja nachdem die Zahlung auf einem, oder auf mehrere scontri hinaus erstrecket worden.

So z. B. heißt man einen Wechsel mit Disposition auf 1. 2. 3. 4. rc. scontri verkauft, wenn derselbe zwar sogleich nach dem Abschluß entweder von der Hand an ordre des Käufers ausgestellt, oder wenn es ein schon gemachter Wechsel ist, derselbe an ihn giriret worden

ist, der behandelte Betrag hiefür aber nicht prompt, d. i. am nächsten scontro und Zahltag, oder wenn der Abschluß an diesem geschehen, sogleich an solchen auch bezahlt wird, sondern erst in dem auf diesem folgenden ersten, zweiten, dritten, vierten ꝛc. scontro und Zahltag, wie nämlich die Borgzeit übereinkunftmäßig festgesetzt worden, berichtiget werden muß.

Doch nicht nur allein bei Gelegenheit eines Abschlusses von Wechselnegozien bei Umsatz der Gelder ꝛc. und bei dem im Cap. XII. §. 7. bezeichneten Borggeschäft können Dispositionen auf ein und mehrere scontri getroffen werden, sondern auch Transporte von Summen, die ein Kaufmann dem andern an einem scontro und Zahltag baar zu bezahlen gehabt hätte, aber mit Einverständniß des Creditors an diesem unbezahlt belassen werden, von einem scontro auf den andern, oder auch auf mehrere scontri, sind scontro Dispositionen, und dann gibt es auch noch ein anderes Negoz, welches an sich nicht wechselmäßig ist, aber dadurch, daß die Zahlungszeit hiebei nach scontri regulirt ist, und die Zahlung an einem bestimmten scontro und Zahltag geleistet werden muß, den Stempel der Wechselmäßigkeit in der Eigenschaft einer scontro Disposition erhält.

Dieses ist das Negoz eines an sich nicht wechselmäßigen Geldanlehens, zu dessen Zurückbezahlung der Zeitraum von einem oder mehrerer scontri gegönnt worden, und die dann auch an demjenigen scontro und Zahltag, der als Terminus ad quem festgesetzet ist, geleistet werden muß. Wenn dieses Geschäft nicht durch einen Sensal gemacht wird, so werden hiefür gewöhnlich Cassa Billette gegeben. Dieses heißt in Beziehung auf den Creditor, G e l d a u f scontro g e b e n, und in Bezug auf den D e b i t o r G e l d a u f scontro n e h m e n.

Schon aus diesem geht nicht unzweideutig hervor, daß das Wechselgericht der zweiten Instanz, so wie das der ersten Instanz von einer scontro-Disposition eine ganz falsche Vorstellung hat, noch mehr aber wird sich dieses

aus der Sichtung des Begriffes, den das Wechselgericht zweiter Instanz hievon aufgestellet, ergeben, und der so lautet:

„Eine Dispositio auf ein oder mehrere scontri
„ist im allgemeinen ein Akt der Veräußerung des
„Rechtes hinsichtlich eines Wechselbriefes, Wech-
„selnegozes, Gelder, Gold- und Silbermaterials,
„oder eines Objekts aus dem Gebierhe der Waa-
„renhandlung zum Zwecke des Verkehres in einem,
„oder mehreren scontri."

Dieser Begriff hat offenbar gar keinen ordentlichen, richtigen Sinn, seine Fassung ist in mehrerer Beziehung sehr zweideutig, die Merkmale, die er in sich schließt, widersprechen sich augenfällig; am allerwenigsten aber paßt er auf eine scontro-Disposition.

1mo Ein Akt der Veräußerung zum Zwecke des Verkehrs und zwar in einen oder mehreren scontri läßt sich im kaufmännischen Sinn schon überhaupts nicht denken.

Der Verkehr auf dem scontro kann unter keine denkbare Vorstellung irgend eines Veräußerungsaktes gebracht werden, derselbe möge sich nun auf Wechselbriefe oder die übrigen benannten Objekte beziehen, denn was ist scontro? in welcher Absicht ist das Scontriren eingeführt?

Scontro ist Zahlung durch Compensation, und Delegation, und die Absicht bei dem Scontriren ist keine andere, als daß mittelst der gegenseitigen Compensationen und Delegationen die Zahlungsart erleichtert, und bequem gemacht wird; ein anderer Verkehr hat auf dem scontro nicht statt.

Was auf der Börse außer dem scontro negozirt, und verkehrt, und überhaupts an Geschäften geschlossen wird, hat mit dem scontro noch nichts gemein, und wird erst in scontro gebracht, oder per Cassa d. i. baar bezahlt, wenn die Bezahlung fällig ist.

Nach dem Begriffe aber, den das Wechselgericht gegeben hat, sollte man wohl meinen, daß im scontro auch

kauf- und verkaufsweise verkehrt wird und auch Wechsel- und Waaren scontrirt werden.

2do a) Der Akt der Veräußerung eines Wechselbriefes ist ein Akt, der in dem scontro, in welchem nur durch Abrechnung bezahlt wird, platterdings nicht statt haben, und nur außer solchem durch giro bewirkt werden kann; wozu sollte auch in scontro eine solche Veräußerung dienen, da in solchem, wenn der Wechsel zahlbar, und der Wechsel-Schuldner gut und annehmbar befunden wird, der Wechselbetrag per compensationem aut delegationem ausgeglichen werden kann; höchst sonderbar ist es weiter, in einem andern Sinne behaupten zu wollen, daß ein Wechselbrief vor dem scontro deshalb, und zu dem Zwecke veräußert werde, daß man die aus einer solchen Veräußerung hervorgehende Schuld in scontro bringen, und die so zur Verfallzeit fließende Bezahlung per scontro an einen Andern überweisen könne, und dieser Zweck gehet aus dem aufgestellten Begriffe doch auch nicht undeutlich hervor.

b. Eben so wenig können auch Wechsel-Negoze Gegenstand eines Verkehrs im scontro seyn, weder in solchem, noch außer solchem veräußert werden, wie dieses aus dem Begriff des scontro, und aus Folgendem hervorgehet. Bei Wechselnegozen ist der Akt der Veräußerung schon früher vorgegangen, und nur die Bezahlung der hieraus schuldigen Summe kann in scontro gebracht werden.

Auch ist die Veräußerung eines Wechselnegozes, wobei die Valuta im Sinne der Wechselordnung nothwendig als geflossen vorausgesetzet werden muß, wenn es nach Cap. II. §. 1. ein Wechselgeschäft seyn soll, an sich schon nicht, am allerwenigsten aber zum Zwecke des Verkehrs in einem, oder gar in mehreren scontri denkbar.

c) Wer hat wohl jemals gehört, daß Geld, Gold und Silber-Material, oder ein Objekt aus dem Gebiethe der Waarenhandlung im scontro, oder zu dem Zwecke veräußert wird, um in einem oder mehreren scontri ver-

kehren, d. h. an einem scontro und Zahltag durch Compensationen, oder durch Delegationen, zu welchem letztern immer noch die Einwilligung eines Mitscontranten nothwendig ist, Bezahlungen leisten zu können? Verkehr im scontro, welcher lediglich in Bezahlung durch Abrechnung bestehet, kann unmöglich und eben so wenig Zweck eines Veräußerungs-Aktes seyn, als ein Veräußerungs-Akt im scontro selbst vorgehen kann.

d) Das Gesetz spricht nicht von Dispositionen im scontro, sondern von Dispositionen auf einen oder mehrere scontri; drückt nicht etwas Gegenwärtiges, sondern etwas Zukünftiges aus. Daß der Begriff, den das königl. Wechselappellationsgericht aufgestellt hat, nicht richtig ist, ist nun ganz klar. —

Was spricht sich nun aber in dem Gesetze aus? Was ist eine Disposition auf ein und mehrere scontri? Diese Frage beantwortet sich aus der oben gegebenen Erläuterung eines Verkaufs auf Zeit, eines scontro-Zahlungs-Transports, dann eines an sich nicht wechselmäßigen, aber durch die Berechnung des Zahlungs-Termins nach scontri, und durch die Festsetzung desselben auf einen bestimmten scontro wechselmäßig gewordenen Anlehens Negozes.

Eine Disposition auf ein oder mehrere scontri ist derjenige Akt, wodurch die Bezahlung einer ohnedem schon wechselmäßigen Schuld auf einen bestimmten scontro und Zahltag ganz, oder auf mehrere bestimmte scontri und Zahltage ratenweise übereinkunftmäßig festgesetzet wird, und an solchem oder an solchen bei Vermeidung der Wechselstrenge geleistet werden muß, oder aber ein an sich nicht wechselmäßiges Anlehens-Negoz durch einen wechselmäßigen Schuldner zu einem wechselmäßigen und paratissimae executioni unterworfenen Anlehen dadurch erhoben wird; daß er sich anheischig macht, dieses Anlehen nach Umfluß eines scontro an dem betreffenden Zahltag, oder nach Umfluß mehrerer bestimmten scontri an dem ebenfalls betreffenden Zahltag, oder nach Uebereinkunft ratenweise an

mehreren bestimmten Zahlungstägen abzuführen, was dann alles per scontro oder per Cassa (baar) geschehen kann.

Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen contrahere, und disponere.

Durch einen Contract erwerbe ich mir erst Rechte, und zwar durch einen Lieferungs-Contract im concreten Falle nur personelle Rechte, worauf in Rechten nur eine actio ad implendum gegeben ist, dispositio aber läßt sich nur auf schon erworbene Rechte anwenden; daher ist auch eine Disposition auf eine und mehrere scontri ohne das gleichzeitige Daseyn eines accessorischen Kreditvertrags nicht denkbar, und sie erscheint dann bei an sich schon wechselmäßigen Geschäften lediglich als eine aus dem beiderseitigen Willen der Contrahenten hervorgehende Modalität in Bezug auf Zahlungsart und Zeit, bei an sich nicht wechselmäßigen Anlehens Negozen aber nebst dieser als der Stempel der Wechselmäßigkeit.

Wer wird nach diesem noch Lieferungs-Verträge, wobei noch keine Valuta geflossen, und eine solche auch als geflossen gesetzlich nicht angenommen werden kann, wo sohin noch kein Creditum und Debitum vorhanden, vielmehr erst eine Klage ad implendum contractum angestellet werden kann, wobei und gegen welche alle exceptiones et probationes altioris indagnis Platz greifen, unter eine scontro Disposition subsumiren?

Dem neu creeirten Vorstand des Wechselappellations-Gerichts sammt den ihm beigegebenen Appellationsräthen aus dem Kreis-und stadtgerichtlichen Collegio kann ich es nicht verargen, wenn sie in einem Fache, worinn man sich nur durch lange Routine Qualifikation verschaffen kann, straucheln, daß aber die technischen Appellations Räthe, die doch zu dem Zwecke beigegeben sind, um in technischer Hinsicht Aufklärung zu geben, und in dieser Beziehung ihre Richter-Qualität zu beurkunden, eine solche Geburt durch ihre Mitwirkung zu Tage fördern konnten, ist wohl kaum zu vertheidigen.

Der Ruf eines großen Hauses ist nicht immer der Gewährsmann, daß der Chef desselben auch ein tüchtiger, einsichtsvoller Kaufmann ist, und ein Urtheil, wobei Befangenheit, und Partheilichkeit mitgewirkt hat, ist an sich schon null.

Zugegeben, daß der B. N. N. mit dem B. N. N. einen Lieferungsvertrag über 250 Stück Rothschilder Loose abgeschlossen hat; zugegeben, daß über diesen Vertrag ein Schlußzettel vom 28. Juli d. J. durch einen verpflichteten Sensal vorliegt, der gemäß Cap. 12. §. 4. Wechselgeschäfte schließen darf, läßt sich denn deßhalb dieser Vertrag unter eine scontro Disposition subsumiren? Keineswegs. Es ist, wie schon mehrmals erwähnt worden, hier noch kein Creditum und kein Debitum im Sinne der Wechselordnung vorhanden, denn es ist noch keine Valuta geflossen.

Die Sache ist noch immer reine Vertragssache, über deren Gültigkeit oder Nichtgültigkeit erst in foro ordinario geklagt und entschieden werden muß, da in Augsburg kein eigenes Merkantilgericht, sondern nur ein Wechselgericht im strengsten Sinne des Wortes bestehet.

Es zeichnet sich wahrhaft als ein ganz eigener Einfall aus, wenn in den Entscheidungsgründen weiter vorkömmt, daß dem B. N. N. nach den obigen Voraussetzungen das Recht eingeräumt worden, über die Forderung an B. N. N., welche nach der beliebigen Behauptung des Wechselgerichts zweiter Instanz am 11. Oktober fällig geworden, schon an diesem Tage, und nach seiner Willkühr sogar auf einen künftigen scontro zu disponiren.

Wo besteht dann hier eine wechselmäßige Forderung an B. N. N., wo noch keine Valuta geflossen, und der Vertrag selbst noch in seinem Wesen bestritten werden kann?

Wäre ein Lieferungsvertrag ein wirkliches wechselmäßiges Geschäft, wie es ein solches nicht ist, und wäre die Erfüllung dieses Vertrags nicht zufällig auf den 11. Oktober als einen scontro und Zahltag festgesetzt, so läge ja die scontro Disposition schon in dem Vertrag; auf keinen

Fall aber könnte B. N. N. hierüber eigenmächtig weiter disponiren, scontro-Dispositionen können, wie wir gehört haben, nur aus dem beederseitigen Willen zweier Contrahenten hervorgehen.

Wie wenig Begriff das königl. Wechselgericht zweiter Instanz von einer scontro Disposition hat, geht nun doch gewiß am auffallendsten daraus hervor, daß es dem B. N N. das Recht einräumen will, über eine Forderung, die noch gar nicht ins Leben getreten, sogar auch auf einen künftigen scontro zu disponiren.

Nach diesem Grundsatz müßte es sich wohl ein Debitor gefallen lassen, daß sein Creditor die Bezahlung zur Verfallzeit nicht annähme, und ihn damit nach Belieben auf einen andern scontro hinausschöbe.

Unabgesehen davon, daß dieses in praxi wohl nie der Fall seyn wird, so könnte es sich doch auch fügen, daß ein Debitor bei der Verfallzeit seiner Schuld nicht länger mit der Tilgung derselben zuwarten, nicht länger Schuldner seyn wollte, wie läßt sich nun ein so absurder in jura partium eingreifender Grundsatz vertheidigen.

Wenn die Verfallzeit einer Zahlung einmal übereinkunftmäßig festgesetzt ist, so kann ein Contrahent einseitig weder vor der Verfallzeit, noch am Verfalltage hieran etwas abändern, er kann nur über die Summe, die ihm nicht streitig gemacht, und am Verfalltage wirklich bezahlt wird, disponiren, und dieses Recht macht ihm Niemand streitig, aber über eine zu bezahleude Summe, die streitig gemacht, und nicht bezahlt wird, kann er im scontro nicht disponiren, denn liquide Posten können mit illiquiden nicht compensiret werden, und Niemand wird sich zur Genehmigung einer Delegation, wobei der Delegatus die delegirte Forderung bestreitet, verstehen, bei einer solchen streitigen Summe kann die Disposition hierüber höchstens nur in einer Zession bestehen, und selbst gegen eine solche lassen die Rechte noch Einreden zu. Hiezu bedarf es aber nicht einmal der Abwartung der Verfallzeit oder des Verfalltages,

eine solche Cession, das einzig denkbare Dispositionsbefugniß, kann immer auch vor der Verfallzeit oder nach derselben in Anwendung gebracht werden.

Die gemachten Allegate passen nicht auf die entfernste Art hieher.

Wie soll endlich das Daseyn einer scontro Disposition, die, wie sie in der Wechselordnung einem Partikulargesetz als besondere gesetzliche Bestimmung aufgeführt ist, dem gemeinen Rechte ganz fremd ist, aus allgemeinen Rechtsprinzipien erwiesen werden können?

Es wird wohl Niemand zu Sinne kommen, den Satz zu bestreiten, daß der Verkäufer actione venditi auf die Bezahlung des Kaufschillings klagen kann, wenn er sich zur Tradition der verkauften Sache bereitwillig erklärt; aber, was folgt hieraus? Ein Beweis für das Daseyn einer scontro Disposition gewiß nicht.

Der B. N. N. klage gegen B. N. N., aber bei dem foro ordinario, wohin sich die Sache nach dem allegirten Gesetze eignet, und B. N. N. wird nicht anstehen, sich auf seine Klage einzulassen.

Welcher Richter darf es wagen, gegen B. N. N. ohne ihn mit seinen Einreden gehört zu haben, das Verdammungs-Urtheil auszusprechen, und zu sagen, daß derselbe, weil ihm B. N. N. die ihm auf Lieferung verkaufte Loose am 11. Oktober übergeben wollte, schon schuldig gewesen wäre, dieselbe auch anzunehmen?

Diese Schuldigkeit ist es ja gerade, welche noch im Zweifel ist, und worüber dem Wechselgericht die cognitio, und das Aburtheilungs-Befugniß bestritten wird.

B. N. N. war zur Klage in ordinario berechtiget, und sonst zu weiter nichts.

Uebrigens ist nicht nur der Wechselgläubiger, sondern auch jeder andere Gläubiger berechtiget, auf die richtige Bezahlung der ihm schuldigen Summe in der Verfallzeit zu rechnen, und hierüber auch schon im voraus zu disponiren; ob aber seine Rechnung und Disposition nicht in Wind ge-

macht ist, ist eine andere Frage, besonders wenn die Forderung von dem angeblichen Schuldner bestritten wird, und über den rechtlichen Bestand derselben von den Gerichten erst erkennt werden muß.

Wie sich aber hieraus ein Schluß auf das Daseyn einer scontro Disposition ergeben soll, ist mir wahrhaft wieder ganz unbegreiflich.

Ein simpler Platzgebrauch oder vielmehr Mißbrauch begründet noch keine Observanz; zur Begründung einer rechtlichen Observanz bedarf es einer viel längern Zeit, als der Handel mit Staatspapieren unter den hiesigen Wechslern und Kaufleuten im Gange ist, und noch ganz anderer Erfordernisse, als Schlußzettel von Wechsel-Sensalen, die angeblich mit Wissen der Waaren-Sensalen, und des Handels-Gremiums angefertiget worden.

Wozu soll dann hier das Wissen dieser Waaren-Sensale, und des Handlungs-Gremiums etwas releviren?

Das Wechselgericht zweiter Instanz scheint wohl sehr darüber ängstlich zu seyn, daß die Geschäfte in Staatspapieren, die es in omnem eventum wenigst als Waaren-Verkäufe im Sinne des Cap. 12. §. 7. betrachtet wissen will, nicht durch Waaren-, sondern durch Wechsel-Sensale gemacht worden, und daß hieraus schon allenfalls ein Schluß gegen eine Subsumtion der Lieferungs-Verträge in Staatspapieren unter Cap. 12. §. 7. gezogen werden könnte, und es will demnach diesen Mangel dadurch rechtfertigen, daß die Schlußzettel wenigst mit Wissen der Waarensensale ausgefertiget worden.

Allein unabgesehen davon, daß Wechsel- und Waaren-Sensale durch ein selbst mit Wissen des Handels-Gremiums (dem keine gesetzgebende Gewalt zustehet,) getroffenes Einverständniß gesetzliche Vorschriften nicht ändern, und sich gegen dieselbe wechselseitig substituiren können, so ist ja oben schon bis zur Evidenz erwiesen worden, daß Geschäfte in Staatspapieren keine Waaren-Verkäufe im Sinne des Cap. 12. §. 7. sind.

Endlich muß auch die Behauptung, daß derlei Geschäfte als wechselmäßige eingegangen, und als solche stets behandelt, und am scontro erlediget worden, geradezu widersprochen werden.

Beweise lassen sich nicht durch flache Behauptungen ersetzen.

Wenn die Wechselmäßigkeit eines Geschäftes nicht im Gesetze selbst schon begründet ist; so kann ein solches nur durch den ausdrücklich erklärten Willen der Contrahenten, und die Ausstellung eines förmlichen Wechsels zu einem Wechselgeschäfte erhoben werden, dieses ist aber weder in dem vorliegenden, noch in einem andern mir bekannten dergleichen Lieferungs-Geschäfte geschehen.

Die Geschäfte selbst wurden niemals in scontro, in welchem man sich nur mit Zahlungen befasset, gebracht, und wenn der Ausdruck erledigen hier mit dem Worte Zahlen gleichlautend genommen werden soll, so muß ich dagegen sagen, daß ein großer Theil dieser Geschäfte nicht im scontro, sondern auch außer demselben erlediget wurde, und noch wird.

Wie viele dergleichen Geschäfte sind gemacht worden, ohne daß ihre Verfallzeit gerade auf einen scontro oder Zahltag festgesetzt ist, und sohin mit solchem coincidiret.

Wer kann nun dem Lieferer zumuthen, daß er die zu liefernden und an einem andern beliebigen Tage in der Woche, als gerade an einem Zahltage verfallenden Staatspapiere, die sich auf enorme Summen belaufen, bei Verfallzeit, ohne dafür sogleich bei der Extradition den Kaufpreis zu erhalten, seinem Uebernehmer hinausgebe, sondern ihm denselben bis zum Eintritt des scontro und Zahltages borge; größtentheils wäre dieses auch gar nicht möglich, da diese Geschäfte stets nur Zug für Zug erlediget werden, und so auch der Lieferer die zum Zwecke der Lieferung von einem andern erhandelten nämlichen Papiere nur ebenfalls gegen sogleich baare Bezahlung, die er dann durch seinen Uebernehmer auch auf der Stelle

gegen Uebermachung der Papiere an ihn leisten lassen kann, erhält.

Die Lieferung muß bei diesen Geschäften ganz strenge, und genau an dem Tage eingehalten werden, an welchem sie auslaufen, da sie nur auf den Tag gemacht sind, und die Lieferung an dem Verfalltage eine wesentliche Bedingung dieser Verträge ist.

Es liegt daher auch in der Natur der Sache, daß der größte Theil der gleichen Geschäfte, die nicht zufällig an einem scontro und Zahltag auslaufen, und dann diejenige, die, wenn sie auch zufällig an einem solchen Tage auslaufen, mit Fremden und Nichtwechselmäßigen gemacht werden, welche auf dem scontro, auf der Börse gar nicht erscheinen können, und ihr Geschäft auch durch ein anderes wechselmäßiges Haus zu Ersparung der Provision nicht besorgen lassen wollen, oder auch sonst nicht können, außer dem scontro erlediget werden.

In dem scontro können nicht nur Wechselzahlungen, sondern auch alle andere nicht gerade aus einem Wechsel, oder wechselmäßigen Geschäfte herrührende liquide Forderungen und Zahlungen ausgeglichen werden; so wie auch der §. 5. Kap. 10 im Klagfalle selbst gegen Wechsel die Kompensation durch eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Forderung zuläßt. Es wird keinem Kaufmann zu läugnen einfallen, daß nicht auch alle Assignationen, die von außen hieher gezogen werden, in den scontro gebracht werden können, und größtentheils auch gebracht werden, obschon diese Absignationen hier kein Wechselrecht haben, denn nur Assignationen, die hinausgezogen werden, sind durch eine besondere Bestimmung gleich andern Wechsel- und wechselmäßigen Negozien dem Wechselrechte unterworfen.

Daraus, daß Zahlungen für gelieferte Staatspapiere im scontro ausgeglichen, oder daß die Lieferungen hievon gerade an einem scontro und Zahltage gegen Ausgleichung des Betrags im scontro, oder gegen Bezahlung

per cassa gemacht werden, folgt also gar nichts für die Wechselmäßigkeit dieser Geschäfte; daß übrigens die Verfallzeiten der Lieferungs-Verträge größtentheils auf einem scontro- und Zahltag festgesetzt werden, erklärt sich sehr leicht und natürlich daraus, weil am scontro- und Zahltage beinahe jeder auch einzunehmen hat, und dann auch an demselben durch Kompensationen, und Delegationen bewerkstelligen kann, was er an einem andern Tage per cassa nicht leisten könnte.

Eine solche Regulirung der Verfallzeiten liegt demnach als eine höchst zufällige Modalität lediglich in der Konvenienz der Kontrahenten, woraus keine rechtliche Folge, am allerwenigsten ein Schluß auf eine dadurch herbeigeführt werdende Wechselmäßigkeit gemacht werden kann.

Ad. 5. Das königliche Wechselgericht hat immer Unrecht, es mag sich dießfalls früher oder später für competent erklärt haben.

Der erste Fall, welcher bei dem königlichen Wechselgericht in I. Instanz in Bezug auf Lieferungs-Verträge vorgekommen ist, ist der soviel besprochene Rechtsfall N. N. Massa-Curatel contra N. N.

Daß dieser Fall für die Competenz des königlichen Wechselgerichts nichts beweiset, ist nicht im mindesten zweifelhaft, besonders wenn man erwägt, daß

1mo N. N. nicht als Kläger, sondern nur als Gegenkläger resp. als Excipient auftrat, und in dieser Eigenschaft da nach §. 5 Cap. 10. auch im Wechselprozesse Gegenforderungen aller Art, wenn sie nur in instanti liquid gemacht werden können, und verfallen sind, zuläßig sind, auf den Grund dieses §., und dann des Kap. 13. §. 1. wegen einer Forderung, die er aus ganz ähnlichen auch auf Sensal Schlußzettel beruhenden, zum Theil auch schon verfallenen Lieferungs-Verträgen gegen N. N. zu machen hatte, eine Compensation derjenigen Summe, um die er geklagt worden, zu erzielen versuchte.

2do. daß also das königliche Wechselgericht rechtlich

veranlaßt war, über den Werth der angebrachten Exzeption der Kompensation zu erkennen, und

3tio daß in dessen Folge das hierauf emanirte absprechende Erkenntniß vom 14. und publ 17. Febr. 1817 in dessen Entscheidungsgründen noch dazu ganz unumwunden erklärt worden, daß Lieferungsverträge der Wechselordnung, und dem wahren Handlungsgeiste ganz fremd sind, in keiner Hinsicht, unter keiner Beziehung ein rechtliches Präjudiz für die Competenz des königlichen Wechselgerichts in Klagfällen über Lieferungs-Geschäfte begründen kann.

Ich kann bei dieser Veranlassung die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch das Wechselgericht erster Instanz diesen Fall in seinen Entscheidungsgründen mehrmahls schon als Präjudizfall für die Competenz des Wechselgerichts angeführet hat. Allein wenn das Wechselgericht diesen Fall zur Begründung der Competenz als möglich annimmt, warum soll ihm denn nicht der in dem nemlichen Erkenntniße aufgestellte Grundsatz der absoluten Ungiltigkeit und Nichtigkeit aller dergleichen Lieferungs-Verträge, wie der damals vorgelegte Einer war, und auch die seit der jüngst eingetreten unglücklichen Catastrophe mehrfältig bei dem Wechselgericht zur Klage gebrachte Eine sind, ebenfalls als Präjudiz heilig seyn?

Aeußert sich hierinn nicht ein wahrhaft kränkender Widerspruch?

Daß noch in dem nämlichen Jahre, und zwar unterm 29. Sept. darauf eine ähnliche Klage des Großhändlers N. N. zu München gegen den B. N. N. einen Lotterie-Loose-Verkauf betr. wegen Mangel an Competenz sogleich a limine judicii weggewiesen worden, davon schweigt dagegen das königliche Wechselgericht zweiter Instanz wohlweislich.

Dieser Ausspruch wurde sogar auch von dem königlichen Appellationsgericht des Oberdonaukreises als damaliges Wechselgericht zweiter Instanz, wohin die Sache im Berufungswege gediehen ist, ganz einfach bestättiget;

In der Anlage

sub Nro. 5

gehet eine Abschrift diesfallsigen erstinstanzrichterlichen Erkenntnißes bei. Eine Abschrift des Appellationsgerichtlichen Urtheils konnte ich mehreren Nachsuchens unerachtet nicht erhalten, und kann es also auch nicht beilegen.

Der zweite in den Entscheidungsgründen allegirte Fall bezieht sich auf eine Klagsache der Wechselhandlung B. N. N. contra B. N. N., ebenfalls Lotterieloos-Kauf betreffend.

Daß sich B. N. N. auf die gegen ihn so angestellte Klage einließ, ist sich nicht im geringsten zu verwundern, da derselbe nicht nur eine ähnliche sich noch auf eine höhere Streitquote erstrekende Gegenklage vorbringen, sondern sich auch versprechen konnte, daß er hiebei gewinnen würde, was der Erfolg auch wirklich gerechtfertiget hat. B. N. N. würde unklug gehandelt haben, wenn er unter solchen Verhältnissen die Competenz des Wechselgerichts bestritten hätte. Wenn sich nun auch hier eine in der Convenienz der Partheien liegende aber immer doch nicht rechtlich begründete prorogatio fori äußert, so ist hiedurch, und durch die gesetzwidrige Anmaßung des Wechselgerichts noch immer nichts für die Competenz desselben gewonnen.

Der 3te allegirte Fall hat nicht einmal den Verkauf eines Staatspapiers zum Gegenstand; der verklagte B. N. N. wollte nur aus einem solchen ein Retentionsrecht ausüben, wegen dieser vorgeblich widerrechtlichen Retention einer sonst wechselmäßigen Bezahlung wurde er eigentlich geklagt, und nur in dem thatgeschichtlichen Theil der Klage eines von B. N. N. behaupteten Verkaufs von Papieren an die klagende Wechselhandlung N. N. et N. N., als angeblichen Grunds der ausgeübten Retention erwähnt.

Auf diese Klage ergieng zwar am 14. Mai 1818, und zwar ganz gegen die Ordnung ein Zahlungs-Mandat cum clausula an den Verklagten, aber eine weitere Verhandlung hatte nicht statt.

Wie soll nun dieser Fall zur Begründung der wechselgerichtlichen Competenz dienen können?

Eben so spricht sich auch der 4te Fall nur wieder als eine höchst widerrechtliche Anmaßung des Wechselgerichts aus.

Alle diese angeführte Präjudizial-Fälle erscheinen als res inter alios actae, und wenn auch in solchen ein Verklagter auf seine Rechte verzichtet, und sich freywillig einem fremden Richter unterworfen hätte, so ist hieraus der Schluß noch nicht zu ziehen, daß deßhalb auch ein anderer in einem ähnlichen Klagfalle seiner Rechte verlustiget seyn, und zur Anerkennung der wechselgerichtlichen Competenz verbunden seyn soll.

Am allerwenigsten läßt sich auf solche Fälle, welche, da sie sich nicht einmal der zu einer rechtsbegründeten Prorogation des Gerichtstandes unerläßlich nothwendigen Einwilligung des ordentlichen Richters zu erfreuen haben, als wahre Nullitäten erscheinen, ein allgemeiner Grundsatz der Competenz stützen.

ad. 6.) Das königliche Wechselgericht zweiter Instanz wird doch daraus, daß es dem B. N. N. bei dem Umstande, daß mehrere Klagen gegen N. N. aus Lieferungs-Verträgen angebracht worden, und der Grundsatz der Competenz in Pleno schon ausgesprochen war, er also befürchten müßte, daß andere bei der so großen Verwicklung des N. N. Hauses mit Lieferungs-Verträgen, und dem ihm deshalb drohenden Sturze zum Nachtheil seiner Forderung ein Privilegium simplex erhalten möchten, in der Convenienz gelegen war; dazumal gegen B. N. N. ebenfalls bei dem Wechselgerichte und zwar gegen seine Ueberzeugung, daß dasselbe wirklich competent sey, klagbar aufzutreten, keinen Schluß auf eine gesetzliche Einräumung einer Competenz ziehen wollen.

ad. 7.) Daß sich Lieferungs-Verträge nicht unter die Herrschaft der in dem Cap. XII. §. 7. gegebenen ge-

setzlichen Bestimmung stellen lassen, habe ich weiter oben schon dargethan.

Uebrigens spricht sich die Hinfälligkeit der aufgestellten Entscheidungsgründe besonders auffallend in diesem Punkte aus. Einmal müssen Lieferungs-Verträge eigentliche Wechselnegozien, dann scontro - Dispositionen, und endlich sollen sie wechselmäßige Waaren-Verkäufe seyn.

Wenn sie Wechselnegozien sind, so können sie nicht zugleich Waaren-Verkäufe seyn, und sind sie letzteres, so können sie ersteres nicht seyn. Wechselnegozien, und Waaren-Verkäufe sind in ihrem Wesen himmelweit von einander unterschieden, und wechselmäßige Waaren-Verkäufe als solche kenne ich gar nicht.

Es zeigt sich in dem Verlauf dieses ganzen Punktes so wie allseitig eine petitio principii;

Ein Machtspruch, wie sich das Wechselgericht zweiter Instanz einen in dem hingeworfenen Satze „Genug! daß es etwas die Wechselstrenge Erforderndes ist" erlaubt, vertritt noch nicht die Stelle des Beweises.

Das königliche Wechsel-Appellationsgericht scheint den Rechtsgrundsatz gar nicht zu kennen, daß im Zweifel, den es diesen ganzen Punkt hindurch gar nicht mehr verhehlet, (der indessen auch gar nicht mehr vorhanden seyn dürfte,) niemals die Ausnahme von der Regel als geltende Norm aufgestellet werden kann, sondern immer die Regel selbst befolgt werden muß, immer nur für das Minderstrenge, was in diesem Fall der ordentliche Richter ist, gesprochen werden soll.

Ad. 8.) Die in dem Cap. XII. §. 7. bei Verfallzeit paratissimae executioni nach Wechselstrenge unterworfene, aus einem unter der beigesetzten Bedingung abgeschlossenen Waaren-Verkauf schuldige Zahlung ist durch gesetzliche Bestimmung zu einer Wechselzahlung, und das diesfallsige Creditgeschäft also zu einem wechselmäßigen Ge-

schäft erhoben, und resortirt demnach durch diese Bestimmung zum Wechselgericht.

Die Cognition über den dießfallsigen Waaren-Kauf und Verkauf als Vertrags- und Merkantilsache gehört aber dessen unerachtet offenbar zum Stadtgericht.

Wenn daher der Käufer zur Zahlungszeit gegen den Vertrag selbst in Bezug auf die Art, wie er zu Stande gekommen, oder auf die Waare ꝛc. ꝛc. Einreden vorzubringen hätte, und im Klagfalle bei dem Wechselgericht wirklich auch vorbrächte, so kann er bei solchem hiemit nicht gehört werden, denn bei dem Wechselgericht kann, wenn der Verklagte den Empfang der Waare, und die hieraus hervorgehende Zahlungsschuldigkeit nicht läuguet, und auch nicht abläugnen kann, nur der Zahlungspunkt verhandelt, wegen allen übrigen Einreden halber muß demselben die Rekonvention bey dem Stadtgericht als Merkantilgericht offenbar belassen werden.

Cap. X. §. §. 4. 5. und 6. der allg. W. O.

Auf solche Art greift die durch das Gesetz gebothene Wechselstrenge Platz, ohne daß den Competenz-Rechten des Stadtgerichts als Merkantilgerichts ein Eintrag geschieht.

Das königliche Wechsel-Appellationsgericht verwechselt nur immer das Verkaufs-Geschäft selbst mit dem accessorischen durch besondere gesetzliche Bestimmung allein wechselmäßig gewordenen Borg-Geschäft, und der dießfallsigen wechselmäßigen Zahlung; daher auch die so falsche im Gebiethe des Wechselgesetzes ganz erotische Behauptung, daß in dem aufgeführten Falle die Aburtheilung nicht dem Stadtgericht in der Eigenschaft als Merkantil zukomme.

Die ganze übrige dießfallsige weitläufige Erörterung zerfällt so von selbst als hieher gar nicht passend, als ganz irrelevant, und unstatthaft, und es läßt wirklich ganz sonderbar, wenn das königliche Wechsel-Appellationsgericht am Ende derselben dem königlichen Stadtgericht als Merkantilgericht seinen Wirkungskreis im Tone des Gesetzgebers

auf die unter Negotianten, und Kaufleuten entstehende Rechnungsirrungen aus Conti, Beschwerden über die Qualität, und Quantität der gelieferten Waaren ꝛc. beschränkt.

Vermuthlich hat hier das Wechselgericht zweiter Instanz schon wieder vergessen, daß es früher eine Art Waarenkäufe ganz unter die Competenz des Wechselgerichts gestellet hat.

Nun finden aber im wechselgerichtlichen Verfahren nach Kap. 10. §. §. 4. 5. et 6. peremtorische Einreden keinen Eingang. Soll also ein bei einem durch einen Waarensensal geschlossenen Waarenverkaufe an der Quantität oder Qualität der gelieferten Waare benachtheiligter Käufer sich der diesfalls durch das Gesetz gegebenen Einreden nicht bedienen können? (denn zu dem Stadtgericht gehört nach dem von dem königlichen Wechsel-Appellationsgericht aufgestellten Grundsatze die Sache einmal nicht) soll also der so gefährdete Käufer rechtlos bleiben?

Dieses kann der Fall nicht seyn, und so geht auch aus dem offenbaren Widerspruche, auf welchem sich das Wechselgericht II. auch hier wieder, wie es schon weiter oben öfters der Fall gewesen, betretten läßt, die Rechtfertigung meiner Aufklärung und die Unstichhaltigkeit der von dem königlichen Wechselgericht II. hierüber aufgestellten Behauptung hervor.

Ad 9. a. Der Einwand, daß bei Lieferungsverträgen, wenn die zu liefernden Staatspapiere nicht wirklich auch schon geliefert worden, keine Valuta geflossen, ist in der Natur der Sache begründet, und wird

Ad a. durch die angeführten 3 Fälle, wovon der letzte überdies noch den Fall einer wirklich aber schon früher geflossenen Valuta aufstellet, um so weniger entkräftet, als dieselbe nur bei Wechseln, was aber Lieferungs-Verträge nicht sind, ihre Anwendung haben, und die zwei erste hievon nichts weiter beweisen, als daß bei Wechseln die Valuta nicht allemal absolut nothwendig geflossen seyn müsse, aber jedoch gesetzlich immer als geflossen vorausge-

setzt, und öfters ohneweiters auch dann, wenn sie nicht geflossen, als geflossen angenommen werde, und werden müsse.

Ich habe ja oben ad f. selbst schon bemerkt, daß bei Wechseln die in der Eigenheit des Wechselrechts gegründete Ausnahme bestehe, daß die Valuta hiebei öfters und zwar ohne Unterschied allzeit, wo das Recht eines dritten in Berührung kömmt, und sonst der Gefährde unterliegt, auch dann, wenn sie nicht geflossen ist, wechselgesetzlich als geflossen angenommen werde, und der nicht geflossenen Valuta unerachtet nach Wechselstrenge Zahlung geleistet werden müße. Dagegen ist es aber eben so richtig, daß bei wechselmäßigen Geschäften im Sinne der Wechselordnung die Valuta durchaus immer geflossen seyn müße.

Ad b. Aus dem so eben gesagten ergibt sich auch die Abfertigung dieses Punktes von selbst, und ich erinnere hiebei nur noch im Vorübergehen, daß das Daseyn der Valuta, welche hier noch nicht einmal erwiesen ist, alleine noch gar keine rechtliche Folge begründet.

Ad c. Sowohl bei Kap. 12. §. 7. als bei Kap. 4. §. 2. wird die geflossene Valuta vorausgesetzet, und wenn in solchen von Verfall- und Zahltägen als einem und demselben Tage gesprochen wird; so wird hiebei nur wieder eine von der Verordnung bei Wechseln, welche, wenn sie gerade an einem Zahltage verfallen, auf den nächsten Zahltag hinüber springen, abweichende gesetzliche Bestimmung gegeben, die aber nur auf wechselmäßige Geschäfte oder Negotien, nicht aber auf Lieferungsverträge paßt, welche dergleichen nicht sind.

Uebrigens wird ja in der gemachten Forderung selbst zugestanden, daß nur von dem Käufer, der die Waare in Empfang nimmt, und dadurch die Valuta erhält, auch sogleich bezahlt werden müße.

Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Verkäufer uch wirklich liefern, und der Käufer nehmen müße, und im Weigerungsfalle auf der einten oder andern Seite bei dem Wechselgericht geklagt werden könne, wenn auch das Geschäft oder Negoz unter den wechselmäßigen in der Wechselordnung bezeichnet ist.

Vertragssachen als solche gehören ohne Unterschied zum Stadtgeriche entweder als Stadtgericht, oder als Merkantilgericht, und nur der durch die geflossene Valuta bedingten Zahlung halber, kann aus wechselmäßigen Geschäften, oder Negozen bei dem Wechselgericht geklagt werden.

Ad 9. b. Das königl. Wechsel = Appellationsgericht nimmt selbst Anstand, Lieferungsverträge in Staatspapieren geradezu unter den Umsatz der Gelder zu subsumiren, und doch soll in dem Sinne des Kap. 2. §. 1. der Handel mit Staatspapieren liegen; in welchem der aufgezählten Fäll e soll dann dieser Sinn liegen, oder soll er vielleicht in allen zusammen liegen? Welche nichtssagende Unbestimmtheit? Welche Anhäufung von Widersprüchen?

Ein Rothschilder Lotterieloos repräsentirt den Nominal=Werth von 100 fl. keineswegs deßhalb, weil man den Werth, den es andeutet, sogleich dafür haben kann, (welches zwar für itzt angehen mag, in der Folge aber sich sehr leicht auch ändern kann,) sondern weil es auf 100 fl. lautet, und diesen Nominalwerth wird es auch dann beibehalten, wenn man nicht mehr 100 fl. dafür haben kann, und sein reeller Werth weit unter seinem Nominalwerth herunter gesunken seyn wird, welches doch auch der mögliche Fall ist. Hier zeigt sich also wieder eine irrige Verwechslung von nominal= und reellen Werth. Bankozettel, Assignaten ꝛc. haben ihren Nominalwerth immer beibehalten, aber ihr reeller Werth ist auf die letzt beinahe zu nichts heruntergeschwunden.

Ein Papier kann nur da als Repräsentant des baaren Geldes angesehen werden, wo eine Banque existiret, bei der man dieses Papiergeld in jedem Moment

al pari gegen Geld umsetzen kann; dieses ist aber mit den Rothschilder Loosen nicht der Fall, und somit sind sie auch kein Geld.

Sie unterliegen der Variabilität des Curses, und können durch was immer für eine einwirkende ungünstige Potenz auch unter pari gedrückt werden, so wie sie in einem Sprunge um 10 o/o und nach und nach um 30 und mehr o/o zurückgegangen sind.

Wenn also in diesem Punkt auch auf den Umsatz der Gelder hingedeutet wäre, so können doch Lieferungsverträge über Rothschilder Loose, wie der vorliegende einer ist, nie und unter keiner Beziehung unter dem Umsatz der Gelder subsummirt werden.

1mo Spricht sich hiebei immer der erste und Hauptmangel darin aus, daß bei solchen noch kein Valuta geflossen.

2do. Ist der Handel mit Staatspapieren der Wechselordnung fremd, und war in der Zeit, wo sie gemacht worden, gar nicht bekannt, konnte also auch bei der Bestimmung, daß Umsatz der Gelder ein wechselmäßiges Geschäft seyn soll, gar nicht gedacht worden seyn.

3tio. Ist ein Rothschilder Loos kein Geld.

Ad 10. Ein Schlußzettel von einem Sensalen drückt noch keine verbriefte und liquide Schuldforderung aus, er kömmt nur als ein Attestat nach Kap. 12. §. 2. zu betrachten, er ist also auch kein Instrumentum quarentigiatum, und stellet sich als ein solches auch dann nicht dar, nachdem einmal die akkordmäßige Lieferung der Waare an den Käufer geschehen seyn — von diesem jedoch die Zahlung verweigert würde; eben so wenig als ich dadurch, daß mir Jemand etwas geliehen haben würde, wann ich ihm nicht die geforderte Gegenleistung verweigert hätte, schon dessen Schuldner geworden bin.

Ein Schlußzettel bleibt unter jedem Verhältniß immer ein Schlußzettel, verändert seine Natur zu keiner Zeit,

und wird durch eine gewagte Voraussetzung nicht zu einer quarentigirten Urkunde umgewandelt. Alles, was demnach hier, wo keine Valuta noch geflossen, und das Anerbiethen der Valuta die Stelle der geflossenen Valuta nicht vertritt, von dem Daseyn eines Creditors, eines Debitors, und einer Causa debendi gesagt wird, ist blose Chimäre.

Zu was soll aber endlich die Behauptung dienen, daß ein Schlußzettel oder Schlußbrief sich unter der gegebenen Bedingung als ein instumentum quarentigiatum darstelle.

Ich kann keinen sachdienlichen Zweck hievon ergründen; denn auch ein instrumentum quarentigiatum, wenn es nicht zugleich ein Wechsel, oder wenigst die Schuld, wozu sich in solchem bekennt wird, an sich eine wechselmäßige Schuld im Sinne der Wechselordnung ist, eignet sich, wenn hierauf geklagt werden will, immer nur zum ordentlichen Gerichtsstand.

Ad 11. In der Wechselordnung Kap. 12. §. 2. kommt zwar vor, daß die Sensale auf jedesmaliges Verlangen an die requirirenden Theile attestata ertheilen sollen; welchen Werth aber diese attestata haben, bestimmt die Wechselordnung nicht.

Allein zugegeben, daß die Functionen der Wechsel-Sensale, in so weit sie sich auf Wechsel, und die in der Wechselordnung benannte wechselmäßige Geschäfte oder Negozien beziehen, Amtsverrichtungen sind — zugegeben, daß die in dem Gebiethe dieser Amtsverrichtungen ausgestellte Zeugnisse in der Regel (Ausnahmen hievon haben sich während dieser fürchterlichen Crisis leider! mehrere gezeigt) gleich öffentlichen Dokumenten vollen Beweis machen, was ist hiemit für die Behauptung der wechselgerichtlichen Competenz gewonnen? Nichts.

In der ganzen Wechselordnung findet sich keine gesetzliche Behauptung, daß der durch einen Sensal vollbrachte Schluß eines Geschäfts oder der hierüber ausgestellte Schlußzettel einem Geschäft für sich allein schon den Stem-

pel der Wechselmäßigkeit aufdrücke; wenn also ein Geschäft nicht an sich schon in Gemäßheit der Wechselordnung ein wechselmäßiges Geschäft ist, so kann es durch das Zuthun eines Sensals zu einem solchen auch nicht umgestempelt werden. Eben so wenig charakterisiren sich auch alle Functionen der Sensale als Amtsverrichtungen; den klarsten Beweis hievon liefert die Wechselordnung selbst Kap. 12. §. 6., worin den Sensalen erlaubt bleibt, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf selbe zu traktiren.

Diese Geschäfte sind nach der für Augsburg bestehenden Käuflerordnung in der Regel den geschwornen Käuflern zugetheilt, und den Sensalen nur vergönnt; sie können also in keiner Hinsicht unter die Amtsverrichtungen der Sensale gezählet werden, und eben so gewiß ist es auch, daß sie zu wechselmäßigen Geschäften nicht gerechnet werden können, also auch durch einen Sensalabschluß zu solchen nicht erhoben werden. Denn Niemanden ist es noch zu behaupten eingefallen, daß der Kaufschilling für ein Haus, welches durch Vermittlung eines Sensals verkauft, oder gekauft worden, oder ein Kapital, welches durch ihn auf ein liegendes Gut negoziret worden, deshalb, weil diese Geschäfte durch ihn traktiret werden, wechselmäßige Schulden sind. Eben so wenig gibt auch ein Zeugniß des Sensals (dergleichen die Sensal-Schlußzettel sind, die von ihm in keiner andern als in der Eigenschaft einer Urkundungs-Person ausgestellet werden) einem nicht wechselmäßigen Geschäfte eine Wechselkraft.

Daß Lieferungsverträge, wie im concreten Falle einer vorliegt, an sich unter keiner Beziehung wechsel- oder wechselmäßige Geschäfte sind, ist oben bis zur Evidenz dargethan worden, und daß sie durch einen Sensalschluß, oder Sensal-Schlußzettel zu einem solchen nicht erhoben werden, gehet aus dem so eben hervorgebrachten hervor.

Eben deshalb haben auch Sensal-Schlußzettel über Lieferungsverträge, als ausser dem Bereich ihrer Amtsver-

richtungen ausgestellet, nicht mehr und nicht minder Werth, als ein jedes anderes Privatzeugniß; und wenn ich gegen ein Zeugniß, welches ein Sensal in seinen Amtsverrichtungen ausgestellet hat, eben so gut als wie gegen ein öffentliches Dokument, wenn ich es bestreite, den Beweis führen muß, so ist dieses der Fall bei einem Schlußzettel über Lieferungsverträge, eben weil dieser nicht in den Bereich seiner Amtsverrichtungen gehöret, keineswegs.

Sie müßen bei dem ordentlichen Richter beschworen werden, wenn der Lieferungsvertrag von dem Verklagten widersprochen wird, und sie dort als Beweismittel gebraucht werden; und dann machen sie keinen größern, als einen halben Beweis.

Was sich nicht in dem geschriebenen Gesetze, oder in einer rechtlichen Observanz (wozu wenigst 30 Jahre gehören, und sich nicht jeder Platzgebrauch in der wörtlichen Bedeutung des Ausdrucks erhebt,) begründet, ist lediglich Sache der Convention, und Convenienz, und wenn es daher den Kaufleuten theils ihres Interesse, theils Bequemlichkeits halber, und weil sie es einmal gewohnt sind, ihre Geschäfte, die doch größtentheils wechselmäßig sind, durch Sensale schließen zu lassen, zusagte, dieselbe auch bei Behandlungen und Schlüssen von Lieferungsverträgen zu adhibiren, die Sensalen aber, da ihnen hiedurch ein größerer Erwerb zugewendet wurde, sich hiezu brauchen ließen, so entwickeln sich aus einer solchen lediglich in der Convention und Convenienz gegründeten zufälligen Adhibirung der Sensale bei Lieferungsverträgen nicht die mindesten rechtlichen Folgen.

Die Lieferungsverträge bleiben deßhalb immer nur Verträge, worüber in Augsburg, wo das königl. Stadtgericht zugleich Merkantilgericht ist, die Cognition, und Aburtheilung nur demselben zustehet.

Ad 12. Wer will denn den Handel mit ausländischen Papieren verbothen wissen? Aber daraus, daß dieser Handel auf der Börse nicht verbothen ist, läßt sich doch noch

nicht folgern, daß er sich auch schon als ein wechselmäßiges Negoz charakterisiret, weil er durch Kaufleute und auch auf hiesiger Börse betrieben wird.

Wenn bei einem Geschäfte die Bedingungen nicht eintreten, unter denen es nach hiesiger Wechselordnung wechselmäßig wird, so ist und bleibt es immer ein nicht wechselmäßiges Geschäft.

Ad 13 Politische finanzielle Gründe gehören nicht in das Gebieth des Rechts; und Treue und Glauben verliert dadurch nichts, wenn eine Sache dem ganz unpartheiischen Richter, zudem sie nach der Constitution gehört, zugewiesen, und der Usurpation einer Gerichtsstelle, gesteuert wird, die so fürchterliches Unheil schon verbreitet hat, und noch immer zu verbreiten fortfährt.

Zudem wie mag denn das königl. Wechsel-Appellationsgericht sagen, daß der Platz, und das Wechselgericht seit 3 Jahren die Competenz, die itzt erzwungen werden will, anerkannt haben.

1mo. Ist im Jahre 1816 ein bedeutender Prozeß über einen Lieferungsvertrag in Staatspapieren von dem B. N. N. gegen B. N. N. bei dem königl. Stadtgericht anhängig gemacht, und ventiliret worden, ohne daß es dazumal Jemanden eingefallen wäre, einen solchen vor das Wechselgericht zu bringen.

Eine ähnliche Klage ist von N. N. gegen diesen im Jahre 1817 ebenfalls bei dem Stadtgericht vorgebracht, und so sind seit und bisher noch mehrere dergleichen Klagen von wechselmäßigen Kaufleuten gegen wechselmäßige Kaufleute bei dieser Gerichtsstelle angebracht worden.

2do. Noch im September 1817 hat sich das Wechselgericht in dergleichen Klagsachen selbst als incompetent erklärt, welches Erkenntniß auch von der Oberinstanz bestättiget worden.

Der Platz bestehet nicht aus einigen großen Häusern, sondern aus der Gesammtheit der Kaufleute, und daß die

Mehrheit derselben die Competenz des Wechselgerichts nicht anerkennen, ist eine notorische Sache.

Gesetzt aber auch, jedoch nicht zugegeben, daß die Mehrheit des Platzes nebst dem Wechselgericht dessen Competenz anerkennen würde, kann dann durch ein solches Anerkenntniß bestehenden Gesetzen derogiret werden? Kann der Platz und das Wechselgericht neue geben?

Am allerwenigsten leidet der Credit des Platzes hierunter; dieser ist durch ein so tumultuarisches, zerstörendes Einschreiten des Wechselgerichts (wie die Erfahrung leider lehrt,) nur auf eine auffallende Weise gemindert, aber nicht befördert worden. Zudem wie läßt sich durch eine Rücksicht auf den Credit des Platzes ein Eingriff in die Rechte einzelner rechtfertigen?

Nicht nach Convenienz, nicht nach politischen Rücksichten auf die sogenannte Ehre des Platzes, nicht nach den Folgen darf das Richteramt seine Beschlüsse fassen; die G e s e t z e müssen dessen einziger Leitstern seyn. Ich habe bewiesen, daß über die Lieferungsverträge in Staatspapieren nach der hier allein entscheidenden Augsburger Wechselordnung das Augsburger Wechselgericht unter keiner Rücksicht competent sey. Es ist auch für den Augsburger Handelsstand im Ganzen von höchstem Belange, daß die Competenz des Wechselgerichts, besonders nach dessen Formation in zweiter Instanz, nicht über die gesetzliche Gränze erweitert werde. Es ist daher nothwendig, daß dem Bestreben der dermaligen Augsburger Wechselgerichte erster und zweiter Instanz, ihre Competenz über die gesetzliche Gränze zu erweitern, schleunigst Einhalt geschehe.

Aus allen vorstehenden Gründen gelanget daher an **Eure Königl. Majestät** meine allerunterthänigste Bitte,

1. gegenwärtigen allerunterthänigsten Rekurs dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz zur Entscheidung der Competenz vorzulegen; dabei
2. in omnem eventum auf die von mir im Eingang berührte formelle und materielle Nullität des Er-

kenntnisses des königl. Wechselgerichts zweiter Instanz vom 18ten d. M. die geeignete Rücksicht zu nehmen, und

3. aus den oben angeführten Gründen der Rucusation dieses königlichen Wechselgerichts zweiter Instanz über die Lieferungsverträge in Staatspapieren statt zu geben, und die Cognition darüber in zweiter Instanz dem königl. Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises zu committiren.

Ich bemerke noch, daß hiebei summum in mora periculum obwaltet, indem die zerstörenden Einschreitungen des Wechselgerichts, da sie schon im Anfange des Prozesses den Beklagten zum Erlage des Streitobjekts verbinden, jedem Beklagten mit dem Beginnen des Streits ohne Rettung in das Verderben stürzen, und zum Schaden des Augsburger Credits sowohl, als zum Ruin vieler Familien — wie sie schon mehrere Falliments bewirkt haben — noch mehrere hervorbringen würden. Daher ich denn auch um schleunigste Abforderung der Akten mit Inhibition an das Wechselgericht, und um baldigste Entscheidung über die Competenz dringendst und flehentlichst bitte, mich in aller tiefster Ehrfurcht aller unterthänigst empfehlend

Augsburg den 28. Dezember 1820.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
J. Ströbl, königl. Adv.

Beilage I

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Erkennt Königl. Wechselappellationsgericht in Augsburg, in Sachen B. N. N., Geklagten und Appellanten gegen das Königliche Wechselgericht erster Instanz in Augsburg, hauptsächlich gegen B. N. N. Kläger und Appellaten wegen Lieferung K. K. Oesterreichischen Staats-Papieren insbesondere Rothschilder Loose zu Recht:

1) Daß die in der vorliegenden Streitsache vom B. N. N. wider den B. N. N. beim Königl. Wechselgericht erster Instanz, in Augsburg, am 12. Oktober 1820 erhobene Klage allerdings bei dem in Sachen zuständigen Richter angebracht worden, gleichwohl aber

2) des hierauf vom Königl. Wechselgericht, erster Instanz, am 13. Oktober d. J. gefällte Erkenntniß, sammt den aus demselben abgeleiteten Schlüssen als ungültig aufzuheben, und das Königl. Wechselgericht, erster Instanz, anzuweisen sey, vom Neuen vorbehaltlich weiterer Berufung wie Rechtes zu erkennen.

Gründe.

Am 18. Juli 1820 verkaufte B. N. N. an B. N. N. 250 Stück Rothschilder Loose à 129 per Stück den 11. Oktober 1820 zu liefern, gemäß des vom Wechselsensal N. erhobenen Schlußzettels. Im Eintritt des Lieferungs-Ter-

mins den 11. Oktober d. J. verweigerte B. N. N. die Uebernahme der Loose, deshalb B. N. N. am 12. Oktober vor dem Königl. Wechselgerichte Klage erhob, was am 13. Oktober die Folge hatte, daß B. N. N. Exceptiones fori declinatorias, nämlich die Einrede des nicht competenten Gerichts und Exceptiones judicis suspecti (Perhorrescenz) entgegen setzte, worauf jedoch das Wechselgericht seine Competenz aussprach, den B. N. N. zur Einlassung anhielt, und hierauf im Wechselprozeß fortfuhr.

Gegen dieses Erkenntniß und wechselrichterlichen Verfahren überreichte B. N. N. die Berufung, worin unter andern auch vorzüglich:

a) Eine Beschwerde auf die Exceptio fori non Competentis

b) Die andere auf die Exceptio Perhorrescentiae sich stützt, die erste Beschwerde ist völlig ungegründet.

Ad A.

Für die wechselgerichtliche Competenz sprechen folgende Gründe:

1) Der gemäß Schlußzettels des Wechselsensals N. am 28. Juli d. J. geslossene Kauf stellet sich mit Hinblick auf die eingereichte Klage als vollgültiges Rechts-Geschäft dar, da nicht nur die wesentliche Eigenschaften des Kauf-Contrakts (Einwilligung der Theile, Waare, und eine bestimmte Summe Geldes) aus den fraglichen Schlußzettel resultiren, sondern sich auch hiebei das Pretium, als Verum, certum et justum darstellet; verum, indem hier der Kaufschilling im Ernste festgesetzt wurde; justum, weil am 11. Oktober d. J. ein Rothschilder Loos sogar noch über den Nominal-Preiß per 100 fl. in Cursstand; endlich certum, weil im Schlußzettel bestimmt mit beiderseitiger Einwilligung ausgedrückt ist, daß B. N. N. ein Rothschilder Loos um 129 fl. zu übernehmen habe, es lassen sich demnach bei so einem Vertrag die Merkmahle eines Begriffes eines Hazard-Spiels, oder einer Lotterie, als

solcher nicht erblicken, welch letztere um so weniger einen Einfluß behaupten kann, als sie sich nicht als Hauptgeschäft dargestellt hat, sondern mit diesen blos zufällig in Verbindung gebracht worden.

2) Gewiß ist es, daß ein K. K. Oesterreichisches Staats-Papier, ein Rothschild Loos, oder ein Geschäft hierüber, seye es von einem Wechselsensal, oder sonst erweislich geschlossen, auf die Eigenschaften und Vorzüge eines Wechsels im strengen Sinne keinen Anspruch machen kann.

Es wird aber doch um Wechselstrenge implorirt. Es entsteht daher die Frage: ob nach der Augsburger W. O. die Wechselstrenge auch in Fällen, wo es sich um einen Wechselbrief, als solchen nicht handelt, gleichfalls statt finde? Die bejahende Antwort ergiebt sich von selbst, aus der so eben allegirten Augsburger W. Ord. vom Jahr 1778.

a) Schon gleich im Cap 1. §. 1. heißt es: Wer mit Wechsel oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder Wechselmäßig verbinden will ꝛc. ꝛc.

b) Das Cap. 2. §. 1., wo es von den Fällen, in denen nach Wechselrecht verfahren werden soll, handelt, führt, nachdem vorerst alle Arten Wechsel aufgezählt sind, in einer besondern Position hierauf geschlossene Wechselnegozien auf andere Plätze, oder in die Messen, als Fälle an, die ein wechselrechtliches Verfahren begründen.

c) So wenig es nun zweifelhaft seyn kann, daß dabei geschlossene Wechselnegozien für sich schon wechselrechtliches Verfahren in Anspruch nehmen, eben so wenig darf gezweifelt werden, daß auf dem hiesigen Platze geschlossene Wechselnegotien nicht minder dasselbe Verfahren zu Folge haben müssen.

d) Wenn gemäß Cap. 8. §. 9. derjenige, der Geld auf die Messe angenommen, und dafür dem Credi-

tor ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe giebt, mittelst dieses Obligo dieselbe Wechselstrenge, wie ein Wechselbrief zu Folge hat, erlangt, so ist es doch einleuchtend, daß zur Eröffnung des wechselrechtlichen Verfahrens nicht immer ein Wechsel absolut nothwendig ist.

e.) dieser Satz bewährt sich auch durch A. Cap. 8. der Augsburger W. Ord. wo von Wechselbriefen oder gleichmäßig andere die strake Execution bewirkenden Documenten die Rede ist;

f.) Eben dieß geht aus Cap. 3. §. 9. mit Zurückblick auf Cap. 2. §. 1. hervor.

g.) das Cap. 10. §. 1. spricht von Wechseln und Wechselmäßigen Geschäften, und will in beiden die schleunigste Justiz verfügt wissen. Besonders merkwürdig hiebey ist, daß die Gesetzes Stelle die Cap. 12. §. 7. bezeichnete Geschäfte, als wechselmäßige Geschäfte bezeichnet, und sanctionirt, ungeachtet dieselbe reine Waaren-Verkäufe sind.

Wenn nun solche Verträge zu Belebung der Waarenhandlung mit Wechselstrenge behandelt werden müßen, so muß dieses auch

h.) um so mehr in eigentlichen Wechselnegozien der Fall seyn.

3.) Zum Beweiße des Sazes, daß die Wechselstrenge nicht allemal durch das Vorhanden seyn eines Wechselbrieses bedingt seye, kann man sich auch auf die bei dem Wechselgerichte in München anwendbare W. O. v. Jahr 1786 berufen, welche §. 20. bestimmt, daß die zwischen Zweyen Negozianten, oder andere Personen geschloßenen Wechsel, oder Handlungs-Negozia, wenn solche den geschworenen Sensalen angezeigt, und in derselben mit dem Wechsel- und Merkantilgerichts Siegel authentisirten Büchern vorgemerkt worden, eben so die Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten diese auf die nemliche Weise

zu prästiren schuldig seyen, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellt hätten.

4.) Daß nun hier ein wirkliches wechselmäßiges Geschäft vorliege; daß der concrete Fall (der von B. N. N. an B. N. N. geschehene Rothschildloose-Verkauf) ein wirkliches wechselmäßiges Geschäft sey, ergiebt sich aus folgenden Gründen.

Das Cap. 2. §. 1. und Cap. 12. §. 7. bezeichden ganzen Umfang der Wechselgerichts Competenz. Dieser Geschäftsumfang begreift

a.) Geschäfte in Beziehung auf die Waarenhandlung Cap. 12. §. 7. wozu besondere Sensale, unter dem Namen Waarensensale aufgestellt sind.

b.) Wechselgeschäfte im strengen Sinn uud wechselmäßige Geschäfte Cap. 2. §. 1. wozu eigene Sensale (Wechselsensale) aufgestellt sind.

Die wechselmäßige Geschäfte erstrecken sich demnach auf Wechselnegozien, wie oben bemerkt worden, auf dem Umsaz der Gelder, Gold Silber Materials, und Verkäufe der Waarenhandlung.

Ueber alle diese Gegenstände können Dispositionen auf ein oder mehrere scontri, sey es durch einen Sensal oder sonst erweißlich getroffen worden.

Nun ergiebt sich die Frage, Was ist Dispositio auf ein oder mehrere scontri?

Sie ist im allgemeinen ein Act der Veräußerung des Rechtes hinsichtlich eines Wechselbriefes, Wechselnegozes, Gelder, Goldes, und Silbermaterials, oder eines Objectes aus dem Gebiethe der Waarenhandlung zum Zwecke des Verkehres in einem oder mehrere scontri; dieser Begriff verengt sich je nachdem bloß von Geschäften mit Objecten der Waarenhandlung, oder einem Wechsel, Wechselnegoze, Geld, Gold oder Silber-Materials die Rede ist.

Der fragliche Schlußzettel vom 28. Juli d. J. durch einen verpflichteten Sensals verfertiget, der gemäß Cap. 12. §. 4. nur Wechselgeschäfte schließen derf, hat nach

obigen Voraussetzungen dem Kläger und Appellaten B. N. N. das Recht eingeräumt, über die Forderung an B. N. N., welche an scontro Tage den 11. Oktober d. J. fähig ward, schon auf diesen Tag oder nach seiner Willkühr auf einen künftigen scontro zu disponiren, was um so weniger zweifelhaft seyn kann, als man zwar nicht vor der Verfallzeit, aber doch ganz gewiß schon am Verfalltage über eine zu bezahlende Summe disponiren kann. Aug. W. Cap. 4 §. 2. Scherers Handbuch d. Wechselrechtes 2 Thle. S. 648. und 649 et vide. a. W. Ord. Cap. 12. §. 7.

Einen solchen Dispositions Befugniß kann auch nach allgemeinen Rechtsprinzipien nichts im Wege stehen, denn bekannten Rechtes ist es, daß der Verkäufer actione venditi auf die Bezahlung des Kaufschillings auch alsdann klagen kann, wenn er zur Tradition der erkauften Sache sich nur bereitwillig erklärt hat.
(C. 13. digest. lib. 19. Tit. De. act. emti verditi)

Im vorliegenden Falle, wo B. N. N. die an B. N. N. verkauften Rothschilder Loose angebrachten Masse am 11. Oktober d. J. übergeben wollte, hätte demnach B. N. N. sogleich auch die Kaufschillinge Summe entrichten sollen, und B. N. N. war berechtiget auf die richtige Bezahlung dieser Summe in der Verfallzeit zu rechnen. und hierüber wie oben bemerkt wurde im Voraus schon zu disponiren.

Anbei ist noch anzuführen, daß nach dem hiesigen Platzgebrauch fortwährend seitdem der Handel mit Staats-Papieren unter den hiesigen Wechseln und Kauflestten im Gange ist, die hierüber gefertigte Schlußzettel immer nur — und zwar mit Wissen der Waaren Sensale, und des Handel Gremiums — von Wechselsensalen angefertiget, und alle derlei Geschäfte, als wechselmäßige eingegangen, und als solche behandelt, und an scontro Tagen erlediget wurden.

5.) Das königliche Wechselgericht erster Instanz hat sich übrigens dießfalls bereits früher als kompetent erklärt,

denn nach Entscheidung des vielbesprochenen Rechtsfalles B. N. N. Massa curatel ca. B. N. N wegen baier. königl. Lotterie Anlehensloosen, vom 14. Febr. 1817, wurden auch noch derlei Fälle am 30. Sept. 1817 14. May 1818, dann 7. September d. J. vor königl. Wechselgericht gebracht, und von diesem auch erlediget.

6.) B. N. N. gesteht selbst auch ein, daß er wegen eines ähnlichen Geschäftes beym hiesigen Wechselgerichte Klage erhoben habe, sohin dessen Competenz anerkannt und bei mäßiger Differenz der Rothschildloose als gangbare kaufmännische Geschäfte betrachtet habe.

Daß die Klage über die Competenz erst aus der durch das Sinken des Courses entstandenen Calamität hervorgetreten sey! die Wandelbarkeit des Courses kann aber auf das Daseyn der Competenz offenbar gar keinen Einfluß behaupten.

7.) Wenn aber wirklich kein Wechselgeschäft vorhanden wäre, so würde doch nach Cap. 12. §. 7. ein Geschäft vorliegen, welches wieder Wechselstrenge fordert. Es mag sonach ein Wechsel- oder Merkantil-Geschäft gegeben seyn, es kommt eigentlich nicht auf das Wort, sondern auf die Sache an, nicht darauf was es ist? genug, daß es Etwas die Wechselstrenge erforderliches ist, im jeden Falle zeigt sich die Wirkung der Wechselstrenge.

Der Umstand, daß mit Staats-Papieren auch andere nicht zum Handelsstande gehörende Individuen Verkehr treiben, ändert in der Sache Nichts, so lange richtig bleibt, daß die Papiere eine Wechsel- oder Handelswaare sind.

8.) Daß in obenstehenden letzterm Falle — wenn nemlich nicht Cap. 2. §. 1. sondern Cap. 12. §. 7. eintreten sollte — Wechselstrenge mit Hinblick auf Cap. 10. §. 1. Platz greife und die Aburtheilung nicht dem Stadtgerichte, als Merkantilgerichte zukomme, kann folgende Weise erörtert werden:

Nach der ehemaligen Gerichtsordnung der freyen Reichsstadt Augsburg vom Jahr 1770 gehörten alle Causae summarissimae mit Inbegriff der Wechselsachen nach §. 3. zu dem Bürgermeisteramte, während die übrigens Rechtsgegenstände beym Stadtgericht verhandelt worden sind.

Nachdem die Stadt Augsburg an die Krone Baiern übergegangen war, wurde den 28. Juni 1806 durch Allerhöchste Verfügung mit Aufhebung der einzelnen Unterbehörden ein provisorisches Stadt- und Wechselgericht zu Besorgung der Justizgegenstände aufgestellt. (R. B. 1806. S. 240.)

Durch die Verordnung am 14. Aug. 1816. (S. 305. im Regbltt. v. Jahr 1806) wurde die baierische Gerichtsordnung vom 1. Oktober 1806 an, in Augsburg eingeführt. Es war natürlich, daß, wenn das provisorische Stadtgericht nach dem Jud. Cod. Cap. 18. auch in Wechselsachen hätte exequiren sollen, dadurch der ganze Zweck der Wechselstrenge würde verfehlt, und factisch das Cap. 10. der Augsburger Wechselordnung aufgehoben worden seyn. Es ergab sich daher gar bald die Nothwendigkeit ein eigenes Wechselgericht wieder zu errichten. Dieses geschah am 26. Jener 1807 — (Regbltt. vom Jahr 1807. S. 220.)

Daß aber hiedurch die Augsburger Wechselordnung vom Jahr 1778 im allgemeinen und besondern und insbesondere das Cap. 10. derselben nicht aufgehoben worden ist, und da alle Lokalstatuten überall noch Gesetzeskraft haben, ist klar. Eben deßwegen kann aber auch die Handhabung der Vorschrift Cap. 12. §. 7. im Zusammenhange mit Cap. 10. der W. O. nicht dem ordentlichen Gerichte, dem Stadtgerichte zustehen, sondern lediglich nur dem Gerichte das Wechselstrenge auszuüben befugt ist, denn sollte der ordentliche Richter, weil das eben allegirte Gesetz als geltendes Gesetz besteht, nach Wechselstrenge einschreiten, so würde eine sonderbare Anomalie daraus hervorgehen.

Unrichtig ist übrigens, was nicht nur die Prozeßschriften, sondern auch öffentlich in Druck gelegte Schriften anführen, daß das Wechselgericht sich obige Merkantil-Gegenstände nicht zueignen könne, denn sie sind durch das Cap. 10. §. 1. zu mit Wechselstrenge zu behandelnde Gegenstände gemacht, und dagegen bleiben auch mehrere Gegenstände dem Stadtgerichte als Merkantil-Gericht zur Entscheidung, namentlich die unter Negotianten und Kaufleuten entstandenen Rechnungsirrungen aus Konten, Beschwerde über Quantität und Qualität gelieferter Waaren Speditions-Differenzen und Streitsachen, welche aus Societäts-Verträge in Handlungsgeschäften entstehen, vid. die Verordnung vom 5. März 1804 (S. 228. im Regierungsbl. desselben Jahrs.)

9) Dem Einwand a) daß keine Valuta geflossen; b) daß Rothschilder Loose kein Geld seyen, wird auf nachstehende Weise belegt:

Ad a.

α) Cap. 3. §. 22. der W. Ord. setzt fest: Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der macht sich dadurch zum Schuldner und zur Zahlung verbindlich, die Valuta seye davon gelaufen oder nicht, woraus hervorgeht, daß die Valuta nicht allemal absolut nothwendig geflossen seyn muß.

Der Trassant kann auch dem Remittenten den Wechsel auf Credit geben, er kann demselben einen Wechsel Behufs der Zahlung irgend einer früheren Forderung zum Theil oder ganz überlassen.

β) In Concreto wäre die Valuta schon am 11ten Oktober da gewesen, an welchem Tage B. N. N. die Loose abliefern wollte, wenn sie B. N. N. übernommen hätte. Für ihn ist demnach auf keinen Fall diese Einwendung gegründet.

γ) Cap. 12. §. 7. und Cap. 4. §. 2. sprechen vom Verfall und Zahltage als einem und demselbem Tag, woraus

und mit Rückblick auf das oben sub No. 4. An= und Ausgeführte folgt, daß bei einem bestimmten Zahltage, am gleichen Tage, an welchem die Waare vom Verkäufer zu überliefern ist; vom Käufer, der die Waare in Empfang nimmt, und dadurch die Valuta erhält, auch sogleich bezahlt werden müsse.

Ad b.

Ist auch dieses Geschäft dem Cap. 2. §. 1. dem Worte nach fremd, liegt der Handel mit Staats=Papieren doch im Sinne desselben, ein Rothschilder Loos per 100 fl. repräsentirt den Nominalwerth von 100 fl., weil man den Werth, den es andeutet, sogleich dafür erhalten kann, und zur Zeit noch einige Procente darüber.

10.) Würde man die von Sensalen erhobene Schlußzettel auch nur als Privat=Dokumente betrachten, so würden sie sich als Instrumente Quaerentigiata darstellen, nachdem einmal die accordmäßige Ablieferung der Waare an den Käufer geschehen seye, von diesem jedoch die Bezahlung verweigert würde, weil sie alsdann dem Creditor, Debitor causa debendi und die Zahlungszeit enthalten, und eine nunmehr liquide Schuldforderung ausgedrückt wird.

Cod. jud. C. 3. §. 3. No. 5. et ad not. ad Loc. cit. Allein

11.) die von Sensalen errichtete Schlußzettel, als mit derselben geführten amtlichen ordentlichen Büchern übereinstimmenden Dokumente sind ohnehin öffentliche Dokumente, machen an und für sich vollen Beweis, und bedürfen keiner Produktion zu der Rekognition, sondern lediglich der Inspektion. Cod. jud. Cap. 11. §. 22.

Das Cap. 12. §. 1. der W. Ord. bezeichnet die Funktion der verpflichteten Sensale als förmliche Amtsverrichtungen und Cap. 8. §. 9. führt an, die Auslieferung des, die Kraft eines Wechselbriefes habenden Ob=

ligo bei Annahme des Geldes in die Messe seye nicht nothwendig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal behandelt worden, da ohnehin die Sensalen über alle trätirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

Vid. auch die W. Ord. §. 20. et vid. Scherers Handbuch des Wechselrechts, 2. Theil, S. 193.

12.) Wenn in Oestreich auf der Börse kein Geschäft in Baierischen Staats-Obligationen sollte gemacht werden dürfen, so kann hier kein Schluß über Oesterreichische Papiere auf hiesiger Börse gezogen werden, weil hier kein Prohibitiv-Gesetz existirt, und das Bestehen des Curses Rothschilder Loose sich von Zeit zu Zeit in inländischen Blättern ankündiget, welche, wäre der Handel verbothen, um so weniger ein Inserat aufnehmen könnten, als sie der polizeilichen Aufsicht und Censur unterworfen sind.

Endlich könnte

13.) Treu und Glauben der Kredit des Platzes nicht gewinnen, wenn plötzlich, nachdem das Wechselgericht und der Platz 3 Jahre die Competenz anerkannt haben, und da richterliche Hülfe gesucht würde, dieselbe nicht von dem Forum erlangt werden sollte, das zur Beförderung des Handels constituirt ist.

Ad B.

Der Perhorescenz-Antrag richtet sich auf sämmtliches technisches Richter-Personal, erster Instanz; da indessen das Wechselgericht, erster Instanz, bloß aus dem Wechselrichter als Vorstand, und aus zwei technischen Assessoren mit entscheidender Stimme nach bestehenden Organism zusammengesetzt, und jedem der Suppleanten nur eine entscheidende Stimme für den Fall gegeben ist, daß ein legales Hinderniß bei dem zunächst nach der Reihefolge vorher Berufenen eintritt, so kann es hier sich bloß fragen: ob gegen die zunächst berufenen technischen Assessoren, wel-

che die Sitzung vom 13ten Oktober d. J. zur Fällung des Erkenntnisses beiwohnten, eine Perhoreszens sich begründe? In Beziehung auf den ersten wurde keine Bescheinigung beigebracht, hingegen in Beziehung auf deu zweiten kommen gemäß vorliegender Bescheinigung zwei Umstände in Erwägung:

a) Daß er vor den 12ten Oktober d. J. drei sehr bedeutende Geschäfte mit Rodschilder Loose schloß, die erst noch zu erfüllen sind, wenn es auch richtig ist, daß eines Theils bei dem Wechselgericht Kaufleute gerade deshalb beigezogen werden, weil sie denselben Verkehr treiben, und anderseits ein geringes Geschäft nicht so sehr in Beobachtung zu bringen wäre: so konnte doch allerdings bei Lösung der Frage der Competenz am 18ten Oktober d. J. ein persönliches Interesse obwalten, daß die Competenz dem Wechselgerichte oder dem Stadtgerichte als forum ordinarium beigelegt würde.

b) Der Zweite wider den Assessor erster Instanz, rücksichtlich der Untüchtigkeit zum Richteramte, wider ihn in den Akten stehenden Umstand ist, daß dieser Assessor obige Geschäfte mit dem gegenwärtigen Beschwerdeführer, also mit der Parthei selbst, abgeschlossen habe.

Der Cod. jud Cap. 1. §. 20. verordnet, daß das, was einen Zeugen verdächtig machet, auch dem Richter entgegen gesetzt werden kann.

Der Cod. jud. C. 10. §. 11. No. 3. erklärt die Zeugen als exceptionsmäßig, welche per indirectum interessirt sind.

Aus diesem Grunde konnte daher die Funktion des Richters (des zweiten technischen Assessors, erster Instanz, welcher am 13ten Oktober bei Fällung des hier in Frage stehenden Prim = Instanz = Urtheils mitstimmte) nicht mit

der erforderlichen selbstständigen Unbefangenheit ausgeübt werden. Da sonach das Urtheil vor nicht mehr gehörig besetzten Gerichte erlassen wurde, so konnte es keine rechtliche Gültigkeit erlangen. Und da der Beschluß vom 13ten Oktober kein rechtliches Daseyn behaupten kann, muß alles, wie es in die Begriffe fällt, außer Wirksamkeit treten, was eigentlich als Folgesatz darauf gebaut war, daher mußte sententia a qua aufgehoben und angeordnet werden, von Neuem salva ulteriori Appellatione zu erkennen. Es war demnach erkannt, und mußte so erkannt werden, wie es im vorstehenden Appellations-Urtheile enthalten ist.

Augsburg, den 12ten December 1820.

Königl. Baierisches Appellations-Gericht.

(L. S.)

von Silberhorn, Direktor.

v. Rehlingen.

Beilage II.

Dem hiesigen B. N. N. und Consorten wird auf resp. ihre anderweite und seine Vorstellungen und Bitten um Schutz gegen Eingriffe des k. Wechselgerichts dahier in puncto competent. wegen Lieferungs-Verträgen in Staatspapieren ddo. 23. Nov. curr. et ddo. 24. dicti mens. hiemit rescribirt, daß anheute vom k. Kreis- und Stadtgericht an das k. Wechselgericht ein Schreiben erlassen worden sey, folgenden Inhalts:

Man habe aus der von B. N. N. et Cons. wiederholt übergebenen Vorstellung de praes. 23. d. M. die Competenz des k. Wechselgerichts betreffend ersehen, daß dieses königl. Wechselgericht drey spezielle Fälle, nämlich:

a) B. N. N. ca. N. N.
b) N. N. ca. N. N.
c) N. N. ca. N. N.

dann aus einer weitern Vorstellung vom heutigen B. N. N. ca. N. N. Uebernahm Rothschild'scher Loose zu seiner Competenz gezogen habe. Da es jedoch den Anschein hat, daß diese benannten Lieferungs-Verträge, und insbesondere die Klage N. N. ca. N. N nicht zu jenseitiger, sondern zu diesseitiger Competenz geeignet seyn dürfte, so sehe man sich bemüssiget, zu Wahrung diesseitiger Richterpflichten und Vermeidung eines allenfallsigen Competenz-Conflicts ein k. Wechselgericht zu ersuchen, uns jene Gründe, auf welche sich die jenseitige Competenz stützen solle, schleunigst mitzutheilen; übrigens die auf heute Nachmittag anberaumte Verhandlung in Sachen N. N. ca. N. N. vor der Hand zu sistiren, und hievon uns Nachricht zu ertheilen.

Augsburg am 24. November 1820.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Stramphe r.

Schnitzer.

Beilage III.

Königl. Baier. Wechsel-Gericht.

Wie der urschriftlich anliegende vom B. N. N. ausgefertigte Schlußbrief bewähret, so hatte derselbe am 30. November 200 Stück Rothschilder Loose zum Cours von 129 von B. N. N. zu übernehmen, nach dem beiliegenden Notariats-Instrument aber diese Uebernahme verweigert, daher ich nun zufolge der hier beigefügten Vollmacht im Namen des Wechselhauses N. N., welche mittelst der am Schlußbrief beigefügten Cession die Klagerechte sich erworben haben, das Königliche Wechselgericht gehorsamst bitte, Tagsfahrt anzuberaumen, sub poena recogniti den Gegner zu laden, und nach geendigter Verhandlung den Auftrag zur Uebernahme und Zahlung der Haupt- und Nebensache bei Wechselstrenge gerechtest zu verfügen.

Augsburg, den 9. December 1820.

Königl. Baier. Wechsel-Gericht.

gehorsamster

Dr. Schmid.

Herrn B. N. N. in München.

München, den 18. Juli 1820.

In Bestätigung J. W. von heute habe ich von Ihnen zweihundert Stück neue durch Rothschild in Wien negozirte Loose zum Cours von einhundert zwanzig neun Gulden Courant per Stück am dreißigsten November dieses Jahres hier zu empfangen. Ich empfehle mich Ihnen ergebenst.

B. N. N.

Cedirt an B. N. N.

B. N. N.

Beilage IV.

Das Duplicat der Klage des B. N. N. wird dem Beklagten B. N. N. vorläufig zur Wissenschaft mitgetheilt, und derselbe auf Dienstag den 12ten dieß Nachmittags 3 Uhr bei unterfertigtem kön. Wechselgericht zu erscheinen, und das Original-Schluß Document zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheil, daß bei dessen Entstehung das Document für recognoscirt angenommen, und nach Wechselrecht erkannt und verfügt werden solle.

Augsburg den 9. Decemb. 1820.

Königl. bair. Wechselgericht I. Instanz.
Schmid, Director.

Samassa.

An
den B. N. N. in Augsburg.

Beilage V.

Die unterm 27. dies Abends präsentirte Klage des Großhändlers N. N. zu München gegen den B. N. N. einen Loterie Loos-Verkauf betreffend, wird mittelst Duplicats Anlage nebst Beilagen Nro. 1. à 7. dem Beklagten B. N. N. zur Nachricht mitgetheilt, und zugleich eröffnet, daß diese Klagsache als zu diesseitigem Wechselgericht nicht geeignet, ab, und ad forum competens verwiesen sey.

Der Empfang ist bei 3 Reichsthaler Strafe zu recepisiren.

Augsburg den 29. Sept. 1817.

Singer, vicar. Wechselrichter.

Abt, Actuar.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ströbl, J.

An Se. Königl. Majestät von Baiern allerunterthänigster Recurs Mit Beilagen sub. Nr. 1 - 5

Augsburg 1821

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1604#(Beibd. 12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11279072-8